



Anna Böcker

## **Weder gleich- noch que(e)rstellen. Heteronormativität, Reproduktion und Citizenship in den Debatten zur Lebenspartnerschaft**

### **Inhalt**

<b>1. Theoretischer Rahmen: Queering Citizenship</b> . . . . .	2
1.1 Heteronormativität. . . . .	2
1.2 Citizenship . . . . .	3
1.3 Bio-Politik der Bevölkerung . . . . .	4
<b>2. Die Lebenspartnerschaft in Deutschland</b> . . . . .	4
<b>3. Normalisierung in den Bundestagsdebatten</b> . . . . .	6
3.1 Othering von Homosexualität. . . . .	6
3.2 Heteronormalisierung . . . . .	7
3.3 Verantwortung und Neoliberalisierung. . . . .	7
3.4 Solidarität, Stigmatisierung und Grenzziehungen . . . . .	8
3.5 Zusammenfassung: Lebenspartnerschaft als „progressive Konservierung“ . . . . .	9
<b>4. Reproductive Citizenship</b> . . . . .	9
4.1 Ehe und Familie als Grundlage der Gesellschaft. . . . .	9
4.2 Widerstand gegen die Anerkennung von Regenbogenfamilien . . . . .	10
4.3 Das Kind als Symbol nationaler Kultur . . . . .	11
4.4 Reclaiming Kindeswohl . . . . .	12
<b>5. Rassismus</b> . . . . .	13
5.1 ‚Scheinpartnerschaften‘ . . . . .	13
5.2 Projektion von Homophobie auf ‚Andere‘ . . . . .	14
5.3 Vereinnahmung . . . . .	15
5.4 Homonationalismus . . . . .	16
5.5 Fortschritt und Sexual Citizenship . . . . .	17
5.6 Biopolitik und Rassismus. . . . .	18
<b>6. Ausblick</b> . . . . .	20
<b>7. Literatur</b> . . . . .	21
Gesetze, Urteile, Plenarprotokolle . . . . .	21
Sekundär- und Forschungsliteratur. . . . .	22
<b>8. Links</b> . . . . .	24
<b>9. Fragen zum Text</b> . . . . .	24
<b>10. Endnoten</b> . . . . .	25
<b>11. Über die Autorin</b> . . . . .	27



Anna Böcker

## Weder gleich- noch que(e)rstellen.

### Heteronormativität, Reproduktion und Citizenship in den Debatten zur Lebenspartnerschaft

Im August 2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft getreten. Die Lebenspartnerschaft (LPartG) ist ein Rechtsinstitut für Personen derselben Geschlechtskategorie, die ihre Partner\_innenschaft rechtlich absichern wollen. Sie bezieht Verpartnerte in viele Eheprivilegien und vor allem Ehepflichten mit ein und wird seit ihrer Einführung Schritt für Schritt mit der Ehe gleichgestellt. Eine der Ausnahmen hiervon stellen Kindschaftsregelungen dar: Während die ‚Stiefkind-adoption‘ seit 2004 erlaubt ist, bleibt die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner\_innen<sup>1</sup> verboten.

In diesem Artikel werde ich darlegen, warum das heteronormative Ehemodell entgegen konservativer Befürchtungen und liberaler Hoffnungen durch die Schaffung der Lebenspartnerschaft grundsätzlich eher gestärkt als geschwächt wurde. Partielle Gleichstellung wurde unter Beibehaltung oder Verstärkung bestehender struktureller Ungleichheiten errungen: So wurde z.B. die Abhängigkeiten produzierende Koppelung von sozialer Absicherung an die Ehe gefestigt und auf weitere Personen ausgedehnt. Angesichts der neoliberalen Umstrukturierung des Sozialstaats und des tendenziellen Ausschlusses von Personengruppen aus und innerhalb der deutschen Nation wird die Idee vom ‚fortschrittlichen‘ Charakter des LPartGs im Folgenden kritisch hinterfragt.

Zentral wird es dabei um die Frage gehen, welche Rolle Kindschaftsregelungen in der Diskussion über die rechtliche Schutzwürdigkeit bestimmter Paarbeziehungen spielen. Wie werden durch den Bezug auf die Institutionen von Ehe und Familie Ein- und Ausschlüsse in Staatsbürger\_innenschaftsrechte bzw. *Citizenship* (vgl. Abschnitt 2.2) gerechtfertigt? Der Schwerpunkt der Analyse liegt auf der Verhandlung des normativen, privilegierten Status der Ehe und ihrer Rolle in der aktuellen Reprivatisierung sozialer Absicherung. Die Einführung der Lebenspartnerschaft ist deshalb eine ambivalente Entwicklung, weil die durch sie für manche ermöglichte bedingte Inklusion in *Citizenship* mit weiteren – alten und neuen – Ausschlüssen einhergeht. Diese Schwerpunktsetzung bedeutet jedoch keine pauschale Kritik an der Lebenspartnerschaft und insbesondere nicht an der individuellen Entscheidung, eine

Lebenspartnerschaft einzugehen.

Die Ausformulierung dieser Kritik beruht auf der Verbindung von queeren, postkolonialen und feministischen Perspektiven. Aus Foucaults Werkzeugkiste verwende ich die Begriffe von Bio-Politik und Diskurs, mit deren Hilfe die Rolle der Ehe als biopolitische Institution zur Hervorbringung einer bestimmten Bevölkerung des Nationalstaates verstanden wird.

Der Artikel ist folgendermaßen aufgebaut: Er beginnt mit der Erläuterung der zentralen Begrifflichkeiten und des theoretischen Rahmens (1). Daraufhin skizziere ich die Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft im Vergleich zur Ehe sowie kritische Perspektiven hierauf (2). Im Hauptteil folgt die kritische Analyse einiger Aspekte der Lebenspartnerschaft, insbesondere in Bezug auf die implizite Heteronormalisierung durch begrenzte Gleichstellung (3). Sodann erläutere ich den Zusammenhang von *Citizenship*-Rechten mit der Regulierung von Reproduktion (4) sowie mit rassistisch zu nennenden Projektionen und Hierarchisierungen im Rahmen der Neukonstruktion von *Sexual Citizenship* (5).

#### 1. Theoretischer Rahmen: Queering Citizenship

In diesem Abschnitt sollen einige zentrale Konzepte erläutert werden, um meine begrifflichen Grundlagen transparent zu machen: Heteronormativität, Citizenship und Bio-Politik. Eine queertheoretische Perspektive einzunehmen bedeutet für mich auch, das Zusammenwirken verschiedener Machtverhältnisse zu berücksichtigen und Prozessen der Grenzziehung und Herstellung von Differenzen Aufmerksamkeit zu schenken. Während die Debatten um die Lebenspartnerschaft oft auf ein Pro oder Contra eingengt werden, ermöglicht eine queertheoretische Perspektive, diese Festlegung der möglichen Positionierungen selbst kritisch zu hinterfragen, und eine darüber hinausgehende Sichtweise einzunehmen (vgl. Butler 2003).

##### 1.1 Heteronormativität

Unter dem Oberbegriff von *queerer* Theorie und Politik versammelt sich ein breites Spektrum von Auseinandersetzungen insbesondere mit Normen, Kategorien, Zuschreibungen und Verhältnissen von Geschlecht



und Sexualität (vgl. Jagose 2001). Letztere werden als miteinander und mit anderen Kategorien verwobene, kontextgebundene Ungleichheitskategorien verstanden und nicht als ‚natürliche‘ Eigenschaften von Menschen. Ein Weg, die Zusammenhänge von Geschlecht und Sexualität zu formulieren, ist Judith Butlers Konzept der ‚heterosexuellen Matrix‘. Gemeint ist damit der Zwang, ein kohärentes Geschlecht durch die Übereinstimmung einer eindeutig vergeschlechtlichten Anatomie, Gender und Heterosexualität produzieren zu müssen (vgl. Butler 1990).

Im Folgenden verwende ich den Begriff der Heteronormativität, wie ihn Nancy Wagenknecht definiert:

„Der Begriff benennt Heterosexualität als Norm der Geschlechterverhältnisse, die Subjektivität, Lebenspraxis, symbolische Ordnung und das Gefüge der gesellschaftlichen Organisation strukturiert. Die Heteronormativität drängt die Menschen in die Form zweier körperlich und sozial klar voneinander unterschiedener Geschlechter, deren sexuelles Verlangen ausschließlich auf das jeweils andere gerichtet ist. (...) Zugleich reguliert Heteronormativität die Wissensproduktion, strukturiert Diskurse, leitet politisches Handeln, bestimmt über die Verteilung von Ressourcen und fungiert als Zuweisungsmodus in der Arbeitsteilung. Heteronormativität ist in sämtlichen gesellschaftlichen Verhältnissen eingeschrieben“ (Wagenknecht 2003: 627f).

Darüber hinaus gehe ich von der Annahme aus, dass Normen über die Konstruktion ihrer Abweichungen hergestellt werden (vgl. Engel 2002, siehe auch Abschnitt 4). Somit ist die Abweichung für die Norm konstitutiv und sie in die Norm einzuschließen nicht ohne Weiteres möglich. Eine solche Verschiebung zieht weitere Ausschlüsse nach sich, wie ich anhand der Normalisierung bestimmter Formen von Homosexualität durch ihren Einschluss in heteronormative Beziehungsmodelle exemplifizieren werde.

## 1.2 *Citizenship*

Im Rahmen der vorgetragenen Fragestellung interessiert mich vor allem der Zusammenhang von Heteronormativität und *Citizenship* und dabei insbesondere die Rolle, die Familie und Reproduktion in der Vermitt-

lung von staatsbürger\_innenschaftlichen Rechten spielen. *Citizenship* wird hier als ‚Staatsbürger\_innenschaft‘ übersetzt, auch wenn dies nicht alle Dimensionen des *Citizenship*-Begriffs abdeckt (vgl. quaestio 2000: 20ff). Grundlegend für die Konzeptualisierung von *Citizenship* aus queerer Perspektive ist die Feststellung, dass der *Citizenship*-Status mit der Institutionalisierung von sowohl männlichen als auch heterosexuellen Privilegien verbunden ist (vgl. Richardson 1998: 88). Um dies zu ändern, reicht eine „Ausweitung bereits etablierter bürgerlicher Rechte“ nicht aus, sofern diese auf strukturellen Ein- und Ausschlüssen basieren (quaestio 2000: 17). Queere Reformulierungen von *Citizenship* versuchen produktiv mit dieser Ambivalenz des Kampfs um Einschluss in *Citizenship* umzugehen (vgl. Stychnin 2001: 285).

Feministische und queertheoretische Auseinandersetzung mit dem *Citizenship*-Begriff erweitern dementsprechend dominante Modelle von *Citizenship*, z.B. unter Bezug auf Bryan Turner (1992), der *Citizenship* als ein „Set rechtlicher, politischer, ökonomischer und kultureller Praktiken“ versteht, welches „eine Person als kompetentes Mitglied einer Gesellschaft bestimmt, was in der Folge die Verteilung von Ressourcen an Personen und Personengruppen bestimmt“ (quaestio 2000: 22).

In diesem Kontext ist der Begriff *Sexual Citizenship* von Bedeutung, um nach der Rolle von Sexualität in den Auseinandersetzungen um Bürger\_innenrechte und politische Teilhabe fragen zu können. Neben den sexualpolitischen Dimensionen von *Citizenship* und „sexuellen Bürger\_innenrechten“ kommt dabei auch die grundlegende die Frage ins Blickfeld, „inwieweit demokratische (Rechts-)Strukturen heteronormativ verfaßt sind und umgekehrt durch Heteronormativität reguliert werden“ (quaestio 2000: 17).

Gleichberechtigungskämpfe zielen deshalb oftmals auf die Ehe und Familie ab, weil diese Institutionen symbolisch, rechtlich und materiell eine hervorgehobene Rolle für den *Citizenship*-Status innehaben. *Weiß*e Mittelklassenkleinfamilien werden (im ‚Westen‘) angerufen, die Nation zu reproduzieren und zu verkörpern (vgl. Richardson 1998), und auch in Deutschland bleibt der ‚Familienernährer‘ das staatsbürger-schaftliche Normsubjekt (vgl. Pühl 2001: 49). Die Institutionen Ehe und Familie vermitteln nationale Zugehörigkeit, Staatsbürger\_innenschaftsrechte und materielle Absicherung so wie auch die ‚ethnische Zu-



sammensetzung' und den ‚kulturellen Fortbestand‘ der Nation. Auch wenn Elemente eines *jus solis* zögerlich in die Staatsbürgerschaftsreform im Jahr 2000 aufgenommen worden sind, vererbt sich die Zugehörigkeit zur politischen Gemeinschaft/Nationalstaat in Deutschland weiterhin hauptsächlich über ein völkisches *jus sanguinis*, während Immigration und Einbürgerung von People of Color begrenzt und in der kolonialrassistischen Kontinuität der deutschen Arbeitsmigrationspolitik gelenkt werden (vgl. Ha 2007). Problematisch ist hier für mich weniger die Existenz eines *jus sanguinis* an sich, sondern die weitgehende Abwesenheit eines *jus solis*. Die Reproduktion der deutschen Bevölkerung (als *weiße*) wird somit insbesondere über Fortpflanzung angestrebt. In diesem biopolitischen Regime überschneiden sich Rassismen und heteronormative Geschlechterordnung,<sup>2</sup> bzw. rassistische und heteronormative Regulierung von Sexualität und Einwanderung auf unterschiedliche Weise. Anhand der Neuregelungen zum Ehegattennachzug, der immer strengeren Kriterien (z.B. Deutschkenntnisse) genügen muss, zeigt sich auch, dass Heterosexualität und Ehe nicht immer automatisch und gleichermaßen privilegiert sind, sondern von Differenzierungen wie Rassismus und Staatsbürger\_innenschaft abhängen.

### 1.3 Bio-Politik der Bevölkerung

Michel Foucaults Begriffe von Diskurs, Sexualität, Normalisierung und Bio-Politik sind besonders hilfreich, um Politiken der Herstellung, des Aus- und Ein-schlusses sexueller Identitäten in staatlich regulierte Beziehungsformen zu analysieren.

Der Begriff der *Normalisierung* umfasst die „disziplinierenden, regulierenden und selbst-regierenden Machtformen, die die Menschen einerseits als Individuum und andererseits als abstrakten Teil einer Bevölkerung erfassen“ (Engel 2002: 73).

Der Begriff der *Biopolitik* benennt Politiken, die für die Hervorbringung und Kontrolle einer bestimmten Bevölkerungsstruktur angewendet werden. Sie ist Teil der Bio-Macht, unter der Foucault eine im 19. Jahrhundert sich neu herausbildende bevölkerungspolitisch wirksame „Macht zum Leben“ versteht: „Die Disziplinen des Körpers und die Regulierungen der Bevölkerung bilden die beiden Pole, um die herum sich die Macht zum Leben organisiert“ (Foucault 1997 [1983]: 166). „Der Sex“ wird dabei „am Kreuzungspunkt von ‚Körper‘ und ‚Bevölkerung‘ zur zentralen Zielscheibe“ der Bio-

Macht (ebd., S. 172 u. 175). Die bürgerliche Familie gilt zwar als der Inbegriff der ‚privaten Sphäre‘, gleichzeitig ist sie stark verrechtlicht und zentraler Ort staatlicher Bevölkerungspolitiken, in der heteronormativ vergeschlechtlichte und rassifizierte Politiken zusammenlaufen.

Rassifizierung ist ebenfalls ein zentraler Bestandteil von Biopolitiken. Laura Ann Stoler hat in ihrer Kritik des Foucaultschen Sexualitätsdispositivs auf die historischen Zusammenhänge beim Auftauchen der Kategorien ‚Rasse‘ und ‚Sexualität‘ hingewiesen. Sie zeigt, wie „tiefgreifend die bürgerliche Identität mit Vorstellungen von ‚Europäertum‘ und ‚Weißsein‘ verknüpft war und wie sehr die sexuellen Vorschriften dazu dienten, einige Bürger des Nationalstaats als authentisch und privilegiert auszuzeichnen und abzusichern“ (Stoler 2002: 325). Stoler kritisiert Foucault dafür, den Diskurs über Sexualität im 18. und 19. Jahrhundert ausschließlich in Europa verortet zu haben, da sich der „sexuelle Diskurs des Imperialismus und des biopolitischen Staates“ vielmehr wechselseitig bedingten und „ihre Regime der Macht synthetisch miteinander verbunden“ waren (ebd.: 319).

In dem Sinne, dass Ungleichheiten von Geschlecht, Sexualität und ‚Rasse‘ sich gegenseitig konstituieren und konfigurieren, wird diese Kritik die folgende Interpretation der Debatten zur Lebenspartnerschaft leiten.

## 2. Die Lebenspartnerschaft in Deutschland

### 2.1 Grundzüge der Lebenspartnerschaft

Die Etablierung der Lebenspartnerschaft in Deutschland fand im Rahmen einer internationalen Bewegung in größtenteils westlichen Ländern statt, die Sexualität als wichtigen Bestandteil persönlicher Identität versteht, welche als solche politischen Auseinandersetzungen zugrunde liegt. In der Mainstream-Politik manifestiert sich dieses Verständnis in der Bekämpfung der Diskriminierung von sexuellen Identitäten, die von der heterosexuellen Norm abweichen, sowie in der rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partner\_innenschaften. Die Bandbreite der Regelungen reicht von der Schaffung von diversen registrierten Partner\_innenschaften bis hin zu gleichem Zugang zur Ehe.<sup>3</sup>

Es herrschen allerdings landesspezifisch große Unterschiede sowohl in Bezug auf das Ausmaß der jeweiligen



Regelungen als auch hinsichtlich des sie betreffenden Personenkreises: Anders als in Deutschland setzen die Regelungen nicht immer Partner\_innen bestimmter Geschlechter oder Sexualitäten voraus, sondern stehen zum Teil allen Zweierkombinationen offen, bis hin zur Ehe inklusive Adoptionsrechten (in den Niederlanden).

In Deutschland wurde im Jahr 2001 nach ca. zehnjährigen Bemühungen eine eigene Partner\_innenschaftsform für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen, während die Ehe weiterhin nur eine Option für verschiedengeschlechtliche Paare bleibt.<sup>4</sup> Die Lebenspartnerschaft ist zwar nach dem Vorbild der Ehe gestaltet, beinhaltet aber bei ihrer Einführung signifikant weniger Rechte als diese. Vielen der mannigfaltigen gesetzlichen Regelungen der Ehe wurde der Zusatz „und Lebenspartner“ hinzugefügt, so dass mittlerweile Lebens- und Ehepartner\_innen in vielen Bereichen gleichgestellt sind. Diese Entwicklung verlief schrittweise, und oft über die Gerichte. Seit dem Inkrafttreten des ‚Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften‘ wurden spezifische Diskriminierungen zwischen Ehe- und Lebenspartner\_innen nach und nach abgebaut (LSVD 2009).

Insbesondere der Zugang zu den finanziellen Vorteilen der Ehe musste und muss weiterhin mühsam, v.a. über gerichtliche Auseinandersetzungen und politisches Lobbying erkämpft werden. Wesentliche Unterschiede bestehen weiterhin im Steuer- und Adoptionsrecht. Eine gemeinsame Adoption ist ebenso wenig möglich wie der Zugang zu assistierter Reproduktion im Inland für Frauen ohne eheähnliche Paarbeziehung oder für nicht-heterosexuelle Paare. Seit 2004 gibt es jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der ‚Stiefkindadoption‘ die leiblichen Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners zu adoptieren, sofern der andere Elternteil die Kindschaftsrechte aufgibt oder nicht bekannt ist.

## 2.2 Grundsatzkritik an der Lebenspartnerschaft: Weitere Ungleichheiten

Auch wenn im Mainstream konservative und homophobe Begründungen der Ablehnung der Lebenspartnerschaft fortbestehen - z.B., dass es legitim sei, heterosexuelle gegenüber homosexuellen Beziehungen zu privilegieren, weil erstere ‚natürlicherweise‘ auf Kindererziehung ausgelegt seien - scheint es mir wichtig,

auch Argumente einer Kritik an der Lebenspartnerschaft aus emanzipatorischer Perspektive zu nennen. Die Lebenspartnerschaft leistet keine „Beendigung der Diskriminierung“, wenn Diskriminierung im doppelten Wortsinn verstanden wird: Denn erstens wird durch die Schaffung einer eigenen Regelung für ‚gleichgeschlechtliche Paare‘ zwischen hetero- und homosexuellen Beziehungen unterschieden. Zweitens ist die Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft privilegiert, und auch heterosexuelle Nicht-Verheiratete und ihre Kinder werden gegenüber Eheleuten benachteiligt, was mit dem sog. „Abstandsgebot“, dem besonderen grundgesetzlichen Schutz für Ehe und Familie gerechtfertigt wird (auch wenn eheliche und nichteheliche Kinder im Grundgesetz gleichgestellt sind, Art. 6 Abs. 5). Diese Privilegierung wird mit der Annahme verteidigt, dass die Ehe der ideale Ort für die Kindererziehung und somit die Reproduktion der Gesellschaft sei, weshalb wesentliche *Citizenship*-Rechte über die Ehe vermittelt werden. Weil das so ausgedehnte Ehemodell das hegemoniale Beziehungs- und Familienmodell bleibt und nach innen wie außen hierarchisierend wirkt, steht es weiterhin in der Kritik.

Innerhalb der Ehe werden insbesondere Hierarchien von Geschlecht, ökonomischem Status und Nationalität verstärkt oder erst produziert. Beispielsweise begünstigt das (noch nicht auf die Lebenspartnerschaft übertragene) Ehegattensplitting ein großes Einkommensgefälle zwischen den Ehepartner\_innen und schafft somit Anreize für das weiterhin dominante ‚Ernährermodell‘ (vgl. Berghahn 2004), was die eigenständige soziale Absicherung vor allem von Frauen erschwert und geschlechtsspezifische Machtverhältnisse verschärft. Eine Gleichstellungspolitik, die für eine nach dem Vorbild der Ehe gestalteten Lebenspartnerschaft eintritt, kämpft folglich für die Integration in hierarchisierende Strukturen und somit auch für deren Ausweitung. Somit stabilisiert der Fokus auf den Einschluss in Privilegienesysteme eher die ihnen zugrundeliegenden Machtverhältnisse als sie abzuschaffen.

Dabei bestreiten kritische Stimmen zur Lebenspartnerschaft selten die Legitimität von Forderungen nach Gleichstellung im Sinne von gleichem Zugang zur Ehe (solange es sie in dieser Form gibt) oder gar des individuellen Entschlusses eine Lebenspartnerschaft einzugehen, um eine Beziehung rechtlich abzusichern und anerkennen zu lassen. Vielmehr verlangt sie eine





gründliche Prüfung der ihr zugrundeliegenden Normen, Kategorien und Machtverhältnissen, die auch dem Konzept der Lebenspartnerschaft zugrunde liegen.

Statt für oder gegen die Lebenspartnerschaft Stellung beziehen zu müssen, kann also aus einer solchen Perspektive gefragt werden, ob die Integration in das Ehemodell der gewünschte Weg ist, Beziehungen und Personen rechtlich und materiell abzusichern. Eine auf diese Weise kritische Perspektive könnte die Chance eröffnen, alternative Konzepte zu entwerfen, die inkludierend und nicht hierarchisch sind, beispielsweise Modelle prinzipieller individueller sozialer Absicherung (wie ein Grundeinkommen) und flexibler rechtlicher Anerkennung von Beziehungen und Familien auch jenseits der heteronormativen Zweierbeziehung bzw. Zwei-Eltern-Familie.

Auch wenn die Forderungen nach ‚Verqueerung‘ der Verhältnisse, wie z.B. der Abschaffung des starren Zweigeschlechter-Systems oder nach der Entnormalisierung des Ehemodells, oftmals auf Unverständnis treffen und lächerlich gemacht werden, so werden diese Perspektiven zunehmend sichtbarer.

Ein Blick auf den neoliberalen Um- bzw. Abbau des Sozialstaats kann verdeutlichen, was mit „Normalisierung durch Ausweitung des Ehemodells“ gemeint ist, und warum es wichtig ist, ihr etwas entgegenzusetzen: Die Integration nicht-heterosexueller Personen in das Ehemodell findet auch im Kontext der Reprivatisierung bzw. „Re-Familiarisierung“ sozialer Absicherung statt, in der z.B. durch die Eheähnlichkeitsvermutung nahezu sämtliche Zusammenlebende ungeachtet sexueller Orientierung gezwungen werden können, im Fall der Bedürftigkeit füreinander finanziell einzustehen (Hartz-Reformen, vgl. Weider 2006).

### 3. Normalisierung in den Bundestagsdebatten

Normative Heterosexualität braucht die Abweichung der Homosexualität als ihr „konstitutives Außen“, um sich selbst als ‚normal‘, ‚natürlich‘ und ‚Grundlage der Gesellschaft‘ zu konstruieren, so meine Annahme (vgl. Engel 2002: 107). Lässt sich ein solches *Othering*, d.h. zum-Anderen-machen, Fremd-Machen von alteritärer Sexualität, auch in den (Bundestags-)Debatten zur Lebenspartnerschaft beobachten? Wie wird in den Debatten Heterosexualität als Norm gesetzt und (wie) werden

bestimmte Formen von Homosexualität normalisiert? Wie kann in diesem Rahmen der partielle Einschluss in heteronormative Beziehungsmodelle interpretiert werden? Welche diskursiven Strategien sind erfolgreich, um Gleichstellung durchzusetzen?

#### 3.1 *Othering* von Homosexualität

Das Ringen um eine Definition des Verhältnisses von Ehe und Lebenspartnerschaft und somit von Hetero- und Homosexualität stand im Zentrum der Bundestagsdebatten. Eine Strategie der Befürworter\_innen der Lebenspartnerschaft bestand darin, diese als explizit nicht in Konkurrenz zur Ehe darzustellen. Im Parlament herrschte weitgehend Konsens darüber, dass Ehe und Lebenspartnerschaft nicht dasselbe seien und sein sollten, dass diese Institutionen unterschiedliche Personen ansprächen, und unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen und Wertigkeiten erfüllen sollten. Dieser Sicht entsprach auch das Urteil des Verfassungsgerichts (17.7.2002): Die Lebenspartnerschaft sei verfassungsgemäß, da sie ein „Aliud“ zur Ehe, etwas Anderes sei. Da sie sich auf einen anderen Personenkreis bezöge als die Ehe, sei auch die Gleichstellung mit ihr gerechtfertigt. In der Begründung des Urteils wird Sexualität als eine biologische Eigenschaft eines Individuums essentialisiert, weshalb die Lebenspartnerschaft auch keinen „Verführungsdruck“ ausüben könne (BVerfG 2002: Abs. 24). Das Gericht verharmloste somit das kritische Potential des Modells der Lebenspartnerschaft und stellte Homosexualität als biologisierte Abweichung von der heterosexuellen Normalität als zwar „andere“, nicht aber minderwertige „Orientierung“ dar.<sup>5</sup>

Konstruktionen von Differenz sind in der westlichen binären Logik nahezu immer hierarchisiert, da Differenzen von der privilegierten Norm aus definiert werden (vgl. Derrida in Wartenpfehl 1996: 197). Deren Definitionsmacht wird zumindest von den ihr folgenden Personen meist als ‚natürlich‘ oder ‚neutral‘ statt macht- und gewaltvoll wahrgenommen. Dementsprechend geht in den Debatten die Konstatierung der Differenz größtenteils mit dem Leugnen von Hierarchien und somit mit der Ausübung der eigenen (heterosexuellen, *weißen*, ...) Machtposition einher.

Allerdings nehmen einige Redner\_innen auch affirmativ Bezug auf die eigene Heterosexualität und nut-



zen diese für unterschiedliche Argumentationsweisen. So untermauern sie ihre Positionierung, z.B. indem sie eine eigene Objektivität als „Nicht-Betroffene“<sup>6</sup> imaginieren, sich als tolerant und gutmütig geben („wir müssen diesen Menschen helfen“<sup>7</sup>), aber auch offen homophob argumentieren, wie insbesondere regelmäßig der CSU-Bundestagsabgeordnete Norbert Geis.<sup>8</sup>

### 3.2 Heteronormalisierung

Im Allgemeinen fehlt in der politischen Debatte ein Verständnis oder Kritik des Verhältnisses von Hetero- und Homosexualität als Machtverhältnis, stattdessen findet eine Entpolitisierung als individuelle „Orientierung“ statt. Beispielsweise versuchen einige Abgeordnete durch die Artikulierung des Wunsches, dass „Bettgeschichten kein Thema“<sup>9</sup> mehr sein sollen, (normabweichende) Sexualität in den Bereich des Privaten zu verweisen und unsichtbar zu machen. Gleichzeitig beschreiben sie Heterosexualität häufig als rechtmäßig privilegiert, und zwar insbesondere durch Bezug auf gesellschaftliche Werte im Kontext der Familie. Auf die diskursive Verknüpfung von Ehe und Familie und ihrer Funktion in der Legitimierung von heteronormativ strukturiertem *Citizenship* gehe ich im nächsten Abschnitt detaillierter ein.

Der partielle Einschluss in die Norm der ‚verantwortungsvollen‘, auf Dauer angelegten Zweierbeziehung ließ sich über die Bekräftigung dieser Norm erreichen: „Um ins Recht hinein zu kommen, muss man sich zunächst auf das beziehen, was bereits als sinnvoll anerkannt, also hegemonial ist“ (Hark und Genschel 2003: 155). Dies ist zum Beispiel der Wert ‚Verantwortung‘ – der sich in Monogamie und der Übernahme von Unterhalt und unbezahlter care-Arbeit manifestieren soll – und die (immer wieder) hervorgehobene Rolle der Verbindung von Ehe und Familie für die Gesellschaft. So beruhigt Volker Beck die Konservativen, das Lebenspartnerschaftsgesetz sei „kein Angriff auf Ehe und Familie. (...) Im Gegenteil, beim Leitbild stärken wir sogar die Werte, die mit der Ehe gemeinhin verbunden werden: Verantwortung und füreinandereinstehen“.<sup>10</sup>

Durch die Affirmation dieser Werte konnten vorher ausgeschlossene Subjekte Zugang zu bestimmten Eheprivilegien erlangen, was allerdings nur bestimmte dem heteronormativen Beziehungsmodell entsprechende Beziehungen normalisierte und verrechtlichte und das zugrundeliegende Modell der Ehe mithin zu-

sätzlich stabilisiert hat.

Um gesellschaftliche Teilhabe zu erkämpfen, scheint es insbesondere im Fall der Lebenspartnerschaft strategisch notwendig (gewesen) zu sein, sich auf dominante Werte zu beziehen und das eigene subversive Potential und entsprechende Intentionen herunterzuspielen. Andernfalls wäre das LPartG wohl nicht durchgekommen. Es bleibt die Frage nach dem Preis dieser Strategie: Ist nur der eigene Ausschluss aus einer Institution problematisch oder sind noch weiterreichende Ausschlüsse für diese Institution grundlegend, weshalb (ggf. zusätzlich) nach anderen Lösungen gesucht werden müsste? Diverse kritischen Perspektiven am Ehemodell betonen diese Problematik und kritisieren dementsprechend seine Ausweitung und Stabilisierung als hegemoniale und privilegierte Form des Zusammenlebens.

### 3.3 Verantwortung und Neoliberalisierung

Hier soll es nicht um eine Kritik der hier diskutierten gesellschaftlichen Werte wie Verantwortung selbst gehen, sondern um eine Kritik an der Weise, wie sich auf diese Werte bezogen wird, bzw. wie diese instrumentalisiert werden, um entweder Teilhabe an der Institution der Ehe abzulehnen oder zu fordern. In diesem Zusammenhang folge ich Sabine Hark und Corinna Genschel in ihrer Auseinandersetzung mit dem *Citizenship*-Begriff. Sie befragen ihn darauf, an welche Bedingungen „Teilhabe knüpft und woran überhaupt teilgenommen werden soll“ (Hark und Genschel 2003: 149):

„Gerade vor dem Hintergrund der Ökonomisierung des Sozialen, der damit einhergehenden Verlagerung gesellschaftlicher Verantwortungen, der zunehmenden Regulierungen des Sozialen durch Marktlogiken (...) sollte das im Hinblick auf die politische Reichweite und Differenzierung von Vorstellungen der Ausweitung von *Citizenship* nachdenklich stimmen“ (Hark und Genschel 2003: 150).

Beziehungen, in denen aus der Perspektive der Redner\_innen keine Verantwortung füreinander übernommen wird, werten diese ab („Spaß haben“, ... „Unverbindlichkeit leben“ ... „da kommt die Gefahr her!“<sup>11</sup>). Somit marginalisieren sie nicht nur Menschen, die jenseits der hegemonialen Zweierbeziehung leben, sondern problematisieren auch nicht die Prozesse der Marginalisierung und der ungleichen Ressourcenver-



teilung über den Ehestatus. Die verstärkte Betonung von gegenseitiger, Familien- und Eigen-Verantwortung dient dazu, den zunehmenden Rückzug staatlicher sozialer Sicherung, und weitere Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Personen zu etablieren, zu verschärfen oder aufrechtzuerhalten - und eben auch zwischen solchen Personen, die nicht verheiratet oder verpartnert sind. Das macht verständlich, warum die Lebenspartnerschaft von der CSU sogar gelobt wird: „Wir unterstützen das – zumal damit eine Entlastung der Gemeinschaft einhergeht“.<sup>12</sup> Insofern ist es wichtig, nicht nur die ökonomischen Konvergenzen zwischen Neoliberalisierung und eingetragener Lebenspartnerschaft zu sehen, sondern gerade auch den Bezug auf die in diesem Kontext stets hochgehaltenen Werte. Die Betonung der besonderen gesellschaftlichen Wertigkeit der Übernahme von Verantwortung zwischen Ehe- und Lebenspartner\_innen ist insofern problematisch, als damit eine Abwertung und teilweise auch Verunmöglichung der Übernahme von Verantwortung in anderen Strukturen sowie ein Abbau staatlicher Verantwortung einhergehen.

In diesem Artikel möchte ich zwar nicht den Schwerpunkt auf die seit Jahrzehnten geäußerte feministische Kritik an der Ehe als einer Institution legen, deren Ausgestaltung in Deutschland für Frauen Abhängigkeit, ökonomische Schlechterstellung, überproportionale Zuweisung von unbezahlter *care*-Arbeit gegenüber Männern und auch Gewalt durch Männer produziert (vgl. Berghahn 2004). Die Anlehnung der Lebenspartnerschaft an die mit der Ehe verbundenen Strukturen stützt indessen das Modell der Ehe als „Ort ökonomischer Austauschprozesse und repressiver Machtverhältnisse“, die stark heteronormativ vergeschlechtlicht sind (Degele et al. 2002: 146). Dennoch bleiben diese Argumente wichtiger Teil der Bewertung der grundlegenden Implikationen einer Politik der begrenzten Gleichstellung und der längerfristigen Auswirkungen auf politische Bewegungen für soziale Gerechtigkeit. Sie fließen ein in die Formulierung einer kritischen Perspektive auf Politiken der Inklusion in *Sexual Citizenship* an den Schnittstellen von feministischer, queerer und postkolonialer Theorie, deren Zusammendenken es ermöglicht, die komplexen Wirkungen und Bedingungen der Lebenspartnerschaft zu interpretieren.

### 3.4 Solidarität, Stigmatisierung und Grenzziehungen

„Konzentration auf Inklusion bedeutet Solidarisierung mit dem *mainstream* statt Solidari-

tät der Marginalisierten, indem Ausgrenzungsmechanismen bloßgelegt und so Möglichkeiten zu Veränderung geschaffen werden. (...) Der Versuch, sich so [über Normalisierung, acb] vom Stigma des sexuellen Außenseitertums zu befreien, bedeutete gleichzeitig die Absage an einen grundsätzlichen Prozess der Stigmatisierung“ (El-Tayeb 2003: 133f, Herv.i.O.).

El-Tayeb betont, dass rassistische Ausschlüsse sowohl von Seiten der Dominanzgesellschaft wie auch innerhalb lesbischer und schwuler Communities erfolgen. In diesem Kontext kritisieren die Begriffe ‚Homonormativität‘ und ‚Homonalismus‘<sup>13</sup> die zunehmende Durchsetzung heteronormativer Vorgaben innerhalb marginalisierter Communities, um auf diese Weise Privilegien zu erhalten. Diese Begriffe beziehen sich nicht nur auf die problematischen Aspekte konsumorientierter Lebensweisen, sondern auch auf den in westlichen Nationen erfolgreichen Kampf um Integration in patriarchal-nationalistische Institutionen wie die Ehe oder das Militär als Fortschritt oder Menschenrecht. In Abschnitt 7 gehe ich detailliert auf die Problematisierung des Verhältnisses von identitätsbasierter Rechtspolitik vor allem in Bezug auf Rassismus ein, während ich hier El-Tayeb's Einwand in Bezug auf Solidarität und Stigmatisierung aufgreifen und anhand der Kategorie Gender verdeutlichen möchte, wie das Lebenspartnerschaftsgesetz Normen und Machtverhältnisse stabilisiert.

Judith Butler geht davon aus, dass Legitimität entsteht, indem ein Feld des Illegitimen produziert wird. Der Kampf um Einschlüsse in hegemoniale Beziehungs- und Familienmodelle ist einer, in dem illegitime Sexualität in legitime umgewandelt werden soll. Butler problematisiert, dass staatliche Begriffe von Legitimität akzeptiert werden müssen, um an ihnen teilhaben zu können (vgl. Butler 2003: 308). Darüber hinaus werden weitere Hierarchien innerhalb des Illegitimen produziert. In Anbetracht des Zwangs, im politischen Diskurs in Begriffen von Entweder-Oder Stellung beziehen zu müssen, gilt es, „den Vorgang der Grenzziehung selbst zu untersuchen“, und zu versuchen, die Existenz von „Stätten des nicht Repräsentierbaren zu berücksichtigen“ (ebd., S. 310f).

Eine solche Grenzziehung und Unsichtbarmachung wird durch das Beibehalten der streng binären Geschlechtvorgaben in Ehe und Lebenspartnerschaft





geschaffen: Im deutschen Rechtssystem sind lediglich zwei Geschlechter vorgesehen, obwohl es eine Vielzahl an Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen gibt und/oder Menschen, die nicht mit dem ihnen zugewiesenen Geschlecht einverstanden sind und sich nicht einem der Geschlechter zuordnen lassen können oder wollen. Trotz der tatsächlichen Vielfalt von Geschlechtern und den fließenden Übergängen zwischen ihnen werden binär-hierarchische Geschlechternormen gesetzlich zementiert: Sowohl durch die Bedingung der Gleichgeschlechtlichkeit der Lebenspartner\_innen im LPartG, sowie der Tatsache, dass sich transgeschlechtliche Personen im Rahmen der sogenannten ‚großen Lösung‘ (der Personenstandsänderung) bis vor kurzem sowohl scheiden lassen mussten als auch eine geschlechtsangleichende Operation vornehmen lassen, deren Folge auch Fortpflanzungsunfähigkeit sein muss. Das Scheidungsgebot als auch die Notwendigkeit der OP für eine Personenstandsänderung sind allerdings kürzlich vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig befunden worden und sollten nun gesetzlich neu geregelt werden.<sup>14</sup> Darüberhinaus sorgt auch der sprachliche Androzentrismus und die Orientierung an der Ehe dafür, heteronormative Geschlechterkategorien durch die Lebenspartnerschaft aufrechtzuerhalten (vgl. Degele et al. 2002).

Gleichzeitig bedeutet dies, dass eine Chance zur Entnormalisierung und -privilegierung der Ehe, zur Entpathologisierung von Gender-Nonkonformität, und zur Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften verpasst wurde, indem beispielsweise eine geschlechtsunabhängige und ggf. auch für mehrere Personen offene Regelung der rechtlichen Absicherung von Beziehungen und Familienstrukturen gefunden worden wäre (für einen solchen Vorschlag vgl. Schenk 2000).

### **3.5 Zusammenfassung: Lebenspartnerschaft als „progressive Konservierung“**

Die Lebenspartnerschaft bekräftigt somit das heteronormative Ehemodell auf verschiedene Weise in seiner Hegemonie: Zunächst wird trotz der Verbesserung der Rechtslage für homosexuelle Paare durch das LPartG durch seine differenzierende Terminologie Homosexualität weiterhin ab- und ausgegrenzt (*Othering*), außerdem bleibt die Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe in vielen Punkten benachteiligt. Diese neu etablierte Hierarchie zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft geht mit weiteren Hierarchisierungen gegenüber anderen

Lebensformen einher. Nichtverheiratete und Nichtverpartnernte bleiben benachteiligt, insbesondere solche mit Kindern, ohne Aufenthaltsrechte und mit geringen ökonomischen Ressourcen. Politische Bewegungen, die sich für die Entprivilegierung der Ehe zugunsten von individueller sozialer Absicherung und Bleiberechte, Finanzierung von *care*-Arbeit und Kinderförderung einsetzen, werden geschwächt. Schließlich werden Machtasymmetrien und Abhängigkeiten innerhalb der Ehe und Lebenspartnerschaft gefördert. Degele et al. verstehen die Lebenspartnerschaft insofern als „progressive Konservierung“ (2002: 138), d.h. als Aufrechterhaltung des Bestehenden unter Einschluss neuer Gruppen.

## **4. Reproductive Citizenship**

In diesem Kapitel frage ich danach, auf welche Weise Heteronormativität, Reproduktivität und *Citizenship* miteinander verbunden sind und wie diese Verbindung in den Debatten zur Lebenspartnerschaft artikuliert wird. Dort zeigen sich zwei zentrale Argumentationsstränge: Zum einen die (idealtypische) Reproduktivität der Ehe, die zur Rechtfertigung ihrer Privilegierung dient und als Grundlage der Gesellschaft gilt; zum anderen die Diskussion von Reproduktivität in nicht-heterosexuellen Beziehungen.

### **4.1 Ehe und Familie als Grundlage der Gesellschaft**

In den Debatten im Jahr 2000 zur Einführung der Lebenspartnerschaft war insbesondere in den Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP die Annahme Konsens, dass Ehe und Familie zusammengehören und eine hervorgehobene Stellung für den Fortbestand der deutschen Nation haben:

„Maßstab für die Union war und ist Art. 6 unserer Verfassung. Ehe und Familie sind die Keimzelle jeder staatlichen Gemeinschaft und die beste Grundlage dafür, dass Mann und Frau partnerschaftlich füreinander und als Mutter und Vater für ihre Kinder Verantwortung übernehmen“ (Ute Granold, CDU, Plenarprotokoll 15/119 am 02.07.2004: 10914 A).

Dies ist eine paradigmatische Äußerung im Sinne der dominanten Strategie zur Rechtfertigung der ehelichen Privilegierung. Sie besteht in der Behauptung einer ‚natürlichen‘ Einheit von Ehe und Familie, von der Ehe als idealem Ort von Familie. Die Privilegierung der Ehe wie auch der Zugang zur Ehe nur für Heterosexuelle wird



durch ihre angenommene Reproduktivität gerechtfertigt. Diese Argumentation ist jedoch insofern fragil, als kein notwendiger kausaler Zusammenhang zwischen Ehe und Kindererziehung besteht – dieser Zusammenhang ist sozial konstruiert. Sowohl die Zunahme des Anteils außerhalb einer Ehe geborener Kinder als auch die Existenz kinderloser Ehen machen dies in der sozialen Praxis immer deutlicher. Mit der vermeintlichen Nichtreproduktivität lesbischer und schwuler Beziehungen wird ihr geringerer Wert für die Gesellschaft und dementsprechende rechtliche Schlechterstellung begründet – gleichzeitig werden durch die rechtliche Lage Regenbogenfamilien unsichtbar und unsicherer gemacht.

Granolds Aussage macht zudem deutlich, in welchem Maße heterosexuelle Reproduktivität mit der Reproduktion von Gesellschaft und (für Granold *jedweder*) Staatlichkeit verbunden ist. Die Metapher der Keimzelle verdeutlicht die biopolitische Funktion der ehelichen Familie als zentraler Ort der Reproduktion der Nation, die auf diese Weise als Körper imaginiert wird. Durch die dominante Verknüpfung in der Trias Ehe, Familie, *Citizenship* wird verdeutlicht, weshalb für die Erlangung von Bürger\_innenrechten der Weg über den Einschluss in die Ehe gegangen wird, und vielleicht sogar gegangen werden muss (so Calhoun 2000 für den US-amerikanischen Kontext). Da der Ausschluss aus der Ehe oft über den Ausschluss aus der Familie gerechtfertigt wird, gilt dem Zusammenhang zwischen Verwandtschaft und Staatsbürger\_innenschaft besondere Aufmerksamkeit in queerer Theorie zu *Citizenship*:

“For all of their recent ideological placement as ‚private‘, family and kinship structures have always been both constitutive of political ones and actively regulated by political authority. No consideration of the citizenship of lesbians and gays can be adequate without an inquiry into the relation between kinship and citizenship” (Phelan 2001: 65).

Diese Aussage bezieht sich nicht nur auf Einschlüsse in *Citizenship* anhand von Reproduktivität, sondern auch darauf, dass Staatsbürger\_innenschaft im Wesentlichen vererbt wird und somit Verwandtschaftsbeziehungen, die vor allem über die Ehe hergestellt werden, zentral für die Erlangung von *Citizenship*-Status sind. Diese privilegierte Verbindung lässt sich allerdings in den Debatten des Jahres 2000 noch nicht kritisieren – allein

die wenig beachtete PDS (heute LINKE) setzte sich für die Entprivilegierung der Ehe und erweiterte Sorge- und Reproduktionsrechte ein und lehnte mit dieser Begründung das LPartG ab. Stattdessen versuchten die Pro-LPartG-Argumentationen die Auffassung mehrheitsfähig zu machen, dass eheähnliche lesbische und schwule Paarbeziehungen aufgrund dieser Ähnlichkeit rechtlicher Anerkennung würdig sind. Dies ließ sich allerdings nur durch die Beteuerung erreichen, dass die Stellung von Ehe und Familie nicht angegriffen werde, was zu diesem Zeitpunkt eine wirksame und wohl notwendige Strategie war, um die Lebenspartnerschaft durch die Legislative und das Bundesverfassungsgericht zu bringen.

#### **4.2 Widerstand gegen die Anerkennung von Regenbogenfamilien**

Das Adoptionsrecht war einer der am heftigsten umstrittenen Punkte des Lebenspartnerschafts-Überarbeitungsgesetzes<sup>15</sup> (LPartGÜG), und insbesondere die konservativer Seite nahm beständig Bezug auf Kindererziehung in der Ehe als ihre ‚natürliche‘ Bestimmung.<sup>16</sup>

Die Debatte im Jahr 2000 war dementsprechend stark auf die Affirmation des Zusammenhangs von Ehe und Familie ausgerichtet, wobei Kinder vor allem als Teil spezifisch heterosexueller Familienkonstellationen eine Rolle spielten. In diesem Sinne entstand das sog. ‚kleine Sorgerecht‘, das für Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen intendiert war. Da im Jahr 2002 das Bundesverfassungsgericht die prinzipielle Legitimität von eheähnlicher Gleichstellung bestätigt hatte, konnte im Jahr 2004 der Fokus auf die Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft verschoben werden. Das LPartGÜG erlaubte nun auch Verpartnerten die Stiefkindadoption, allerdings blieben gemeinsame Adoption und Zugang zu assistierter Reproduktion weiterhin ausgeschlossen.

Um kindschaftsrechtliche Veränderungen abzuwehren beton(t)en die Gegner\_innen des LPartG, dass Kindererziehung ‚natürlicherweise‘ in homosexuellen Beziehungen nicht vorgesehen sei und begründe(te)n damit die Besserstellung der Ehe (“Es ist von der Natur vorgegeben, dass jedes Kind eine Mutter und einen Vater hat”, Granold, ebd.). Hierbei mobilisieren sie paradoxerweise das Recht um etwas zu verhindern, was auf ‚natürliche Weise‘ angeblich gar nicht vorkommt. Allerdings fordern sowohl die tatsächliche Anwesenheit



von Kindern in nicht-heterosexuellen Familienkonstellationen diese Auffassung heraus, wie auch die konsequente Forderung nach rechtlicher Gleichstellung von Familienformen unabhängig von der Ehe.

So bezogen sich insbesondere CDU/CSU, aber auch Teile der rot-grünen Koalition und der FDP auf das „Kindeswohl“, um gegen die rechtliche Absicherung von Kindererziehung in lesbischen und schwulen Beziehungen, und insbesondere gegen gemeinsame Adoption, zu argumentieren. Auch wenn keine Studie die Schädlichkeit von Erziehung in nichtheterosexuellen Konstellationen für Kinder beweisen konnte<sup>17</sup>, berufen sich die Adoptionsgegner\_innen auf die Erfahrung von homophober Diskriminierung durch die Kinder, welche Adoption unethisch mache: „Diskriminierung und Stigmatisierung stehen schließlich in krassem Widerspruch zum Kindeswohl“.<sup>18</sup> Das stimmt zwar, allerdings schreibt hier Michaela Noll (CDU) die Verantwortung für die Stigmatisierung den Stigmatisierten zu und nicht den sie diskriminierenden Personen und Strukturen, und darüber hinaus benutzt sie dies als Rechtfertigung für weitere Ausschlüsse (*blame the victim*).

Diese diskursive Strategie besteht darin, die vermeintlichen Interessen der Kinder zu vereinnahmen und den als egoistisch bezeichneten Interessen Erwachsener gegenüberzustellen.<sup>19</sup> Hierbei wird auf Argumente zurückgegriffen, die generell gegen Adoption oder assistierte Reproduktion vorgebracht werden könnten. Indem sie lediglich gegen homosexuelle Elternschaft gerichtet werden, erscheinen heterosexuelle ‚assistierte‘ Elternschaften implizit als legitim und quasi-natürlich („der Natur nachhelfen“). Die Stimmen von Kindern selbst werden nicht gehört. Auch hier geht es mir analog zur Kritik am Bezug auf Verantwortung nicht darum, die Berücksichtigung der Interessen von Kindern an sich anzugreifen, im Gegenteil. Es geht um die Kritik an der Instrumentalisierung und Vereinnahmung eines angenommenen Kindeswohls, das gegen Kinder in Regenbogenfamilien, ihre Eltern und weitere nicht normentsprechende Personen gerichtet wird. Die rechtliche Anerkennung aller Elternteile und ein anti-homophobes gesellschaftliches Klima wären meiner Ansicht nach dem Kindeswohl förderlich, nicht nur in Bezug auf die Erfahrung der Diskriminierung der Eltern, sondern auch in Bezug auf eine freie Entfaltung der eigenen geschlechtlichen und sexuellen Identität.

### 4.3 Das Kind als Symbol nationaler Kultur

Die Vereinnahmung und Instrumentalisierung des ‚Kindeswohls‘<sup>20</sup> hat in etlichen westlichen Ländern Tradition, um homophobe Politiken zu rechtfertigen (bspw. Sorgerechtsentzug nach Scheidungen, Kriminalisierung von schwulem Sex etc.). Diese Rechtfertigung funktioniert insbesondere über die Assoziierung von Homosexualität mit Pädosexualität (und auch Promiskuität). Auch ohne sich auf diese Assoziation explizit zu berufen bzw. berufen zu müssen, stellen Abgeordnete im deutschen Parlament Homosexualität als schädlich für Kinder dar, indem sie die angenommenen Interessen von Kindern denen von Lesben und Schwulen entgegenstellen: „Heute ist ein guter Tag für Lesben und Schwule und ein trauriger Tag für alle Kinder, die in diesen Beziehungen leben“ (Ute Granold).<sup>21</sup>

Solche Strategien können durch die Bedeutung von Kindern als Symbol nationaler Kultur verständlicher werden. In ihrem Text zur französischen Debatte zum (auch Heterosexuellen offen stehende) *pacte civil de solidarité* (PACS), der nur unter Ausschluss von Adoptionsrechten passieren konnte, schreibt Judith Butler, dass

„die Figur des Kindes eine erotisierte Stätte für die Reproduktion einer Kultur darstellt und implizit die Frage aufwirft, ob die Fortsetzung einer Kultur mittels heterosexueller Fortpflanzung gesichert ist, ob Heterosexualität nicht nur dazu dient, pflichtgemäß die Fortsetzung von Kultur zu gewährleisten, sondern auch, ob Kultur teilweise über das Prärogativ der Heterosexualität erst definiert wird“ (Butler 2003: 331).

Die Debatten und auch die gesetzliche Lage in Deutschland reflektieren den Versuch, wenn schon nicht Kindererziehung, dann zumindest Fortpflanzung als heterosexuell und biologisch festzuschreiben, indem gemeinsame Adoption und Zugang zu assistierter Reproduktion gesperrt bleiben. Kindererziehung wird weiterhin hauptsächlich als Aufgabe heterosexueller biologischer Eltern gedacht, und auch die Stiefkindadoption nur in dem Fall der Aufgabe der Elternschaft des ursprünglichen zweiten Elternteils (sofern bekannt) erlaubt. Allerdings ermöglicht diese Regelung somit zwei rechtlich anerkannte Mütter (oder Väter). Alternative Sorgerechtsmodelle hingegen, die mehr als zwei Personen als Eltern erlauben, werden nicht formuliert. Von der weitgehenden rechtlichen Fort- und Festschreibung biologischer Elternschaft sind heterosexuelle Patch-



workfamilien und Wahlverwandtschaften ebenso betroffen.

Shane Phelan schreibt: „The commitment to equality rarely goes so far as to allow that our kinship forms deserve the acknowledgement given to heterosexual marriage“ (Phelan 2001: 79). Diese Trennlinie lässt sich auch in den Debatten im Bundestag beobachten. So sprechen sich auch Abgeordnete der Fraktionen, die sich für das LPartG und für fortschreitende Gleichstellung von LPartG und Ehe einsetzen, explizit gegen Adoptionsrechte aus, insbesondere etliche Redner\_innen der SPD und Antje Vollmer (Grüne). Margot von Renesse beispielsweise, eine der engagiertesten Redner\_innen für das LPartG, spricht Sabine Jünger (PDS) im Parlament ab, ebenfalls Mutter ihres Sohnes zu sein, weil sie ihn nicht geboren habe. Jünger fragt zurück: „Was ist eigentlich für Sie das Problem, wenn sich zwei Menschen freiwillig und verantwortlich um ein Kind kümmern wollen?“<sup>22</sup>

Die Herausforderungen der dominanten Vorstellungen von biologischer, natürlicher Elternschaft durch Reproduktionstechnologien und die Existenz von nicht-biologisch verbundenen Familienstrukturen führt also nur zur rechtlichen Absicherung derjenigen Elternschaften, die heterosexuelle(n) Zwei-Eltern-Familien (ähnlich) sind, Elternschaft wird somit gewissermaßen durch das Recht (re-)biologisiert. Ängste in Bezug auf Reproduktionstechnologien würden auf Homosexuelle projiziert und an dieser Stelle verhandelt, so Butler. So könne „der Staat eine bestimmte Phantasie über die Ehe und die Nation aufrechterhalten (...), deren Hegemonie auf der Ebene der sozialen Praktiken längst bedroht ist“ (Butler 2003: 333).

#### 4.4 Reclaiming Kindeswohl

Auch die Befürworter\_innen von Sorge-, Adoptions- und Reproduktionsrechten beziehen sich auf das Kindeswohl und Familienwerte, um Gleichheit in der rechtlichen Absicherung nicht-heterosexueller Familienstrukturen zu fordern. Die Forderungen seien durch das „Kindeswohl“ motiviert, Adoptionen seien „im Interesse der Kinder“, weil diese in einem „behüteten Haus mit zwei Männern oder mit zwei Frauen“ besser aufgehoben seien als im Heim.<sup>23</sup> Die Befürworter\_innen berufen sich also ebenfalls, wenn auch unter umgekehrten Vorzeichen, auf traditionelle Familienwerte und das Wohl der Kinder. Diese politische Prioritätensetzung

und Anschlussfähigkeit an homophobe Diskurse wird nun wiederum dafür kritisiert, dass sie auf eine Art und Weise geschieht, durch die von der Norm der Reproduktivität abweichende Lebensweisen weiter stigmatisiert werden:

“Against the reality of multiplicity in family forms, both anti-gay conservatives and an increasing number of lesbians and gays center ‚family‘ on reproductivity and intergenerationality. The privileged status of reproductivity supports the continued stigmatization of those, both queer and not, who pursue lives that do not include obviously procreative or reproductive elements“ (Phelan 2001: 77).

Auch Murphy et al. kritisieren, dass der derzeitige Fokus schwul-lesbischer Rechtsbewegungen auf „family and reproduction as vehicles for claiming citizenship and rights works to suture reproduction to a privatizing neoliberal agenda, rather than to disrupt nationalist and heteronormative ideologies“ (Murphy et al. 2008:3). Den Bezug auf Familie und Reproduktion allerdings nur pauschal als Übernahme neoliberaler und heteronormativer Werte zu kritisieren, könnte dazu führen, die mögliche längerfristige Destabilisierung des hegemonialen ehelichen Familienmodells durch andere Familienmodelle – selbst im beschränkten Rahmen der Stiefkindadoption im LPartG – zu unterschätzen. Immerhin stellt diese ein Empowerment v.a. lesbischer Mütter dar, die eine rechtlich anerkannte und abgesicherte Familie mit zwei Müttern gründen können.

Zum jetzigen Zeitpunkt bleiben allerdings gravierende Diskriminierungen bestehen, und weitergehende Sorge-, Reproduktions- und Adoptionsrechte aus dem LPartG weitestgehend ausgeklammert – denn

„würden Familien nicht mehr entlang von Blutsbanden geknüpft, sondern entstünden rechtlich anerkannte und ökonomisch abgesicherte Formen, in denen Partnerschaft, Reproduktion, Sorge für Kinder und sexuelle Beziehungen entkoppelt oder unterschiedlich kombiniert werden könnten, dann würde der männliche Zeugungsbeitrag keine Besitzansprüche über Mutter und Kind mehr mit sich bringen. Erb- und Versorgungslinien wären somit entlang neuer Kriterien zu regeln“ (Engel



2002: 225).

Diese grundlegenden Transformationen der Geschlechter- und Verwandtschaftsverhältnissen scheinen durch die momentane Stabilisierung des Ehemodells durch die Lebenspartnerschaft zunächst wieder in weite Ferne zu rücken.

## 5. Rassismus

In den vorangegangenen Abschnitten habe ich dargelegt, warum es für den Einschluss in bislang heterosexuelle Privilegien notwendig sein kann, hegemoniale Beziehungs- und Familienmodelle zu bestätigen. Dieser Einschluss ist m.E. ebenfalls an die Affirmation der mit diesen Normen verbundenen Vorstellungen von westlicher und *weißer* Hegemonie und Überlegenheit geknüpft. In diesem Abschnitt möchte ich genauer erläutern, welche Rolle rassifizierte Differenzen/ Rassismus in den Debatten um das Lebenspartnerschaftsgesetz spielen.<sup>24</sup> Hierbei sollen, Hark und Genschel (2003) folgend, identitätsbasierte Rechtspolitiken in ihrer ambivalenten Spannung zwischen notwendigen Gleichstellungsmaßnahmen und ihrer Implikation in der Stabilisierung von Machtverhältnissen verortet werden.

Diese Spannung zeigt sich mit einem Blick in benachbarte Debatten, die Anknüpfungspunkte zu den LPartG-Debatten aufweisen und zu ihrer Kontextualisierung beitragen. In der Untersuchung der Debatten habe ich mich insbesondere auf drei Themenbereiche konzentriert, in denen Homophobie zum Problem von ‚Anderen‘ gemacht wird: Zum einen die Konstruktion einer Gefahr durch ‚Schein-Partnerschaften‘, die nur eingegangen würden, um Aufenthaltsrechte zu erhalten; die Projektion von Homophobie aus der Mehrheitsgesellschaft weg auf ein rassifiziertes Anderes, insbesondere Muslime; sowie die mit dieser Projektion zusammenhängende Konstruktion der eigenen Fortschrittlichkeit und sexualpolitischen Offenheit, eines überlegenen Selbstbildes. Diesem letzten Teil dieses Artikels möchte ich einigende klärende Worte in Bezug auf mein Verständnis der Begriffe Rassifizierung und Rassismus in diesem Kontext vorwegstellen.

Von Rassismus spreche ich, auch wenn sich in den aktuellen Debatten derzeit weniger auf biologische Markierungen bezogen wird (zumindest nicht an erster Stelle), sondern eher auf ‚Kultur‘ und ‚Religion‘. Diese Differenzierungen werden allerdings wie – ebenfalls

zur Legitimation von rassistischer Hierarchisierung erst konstruierte – biologische Differenzen naturalisiert, d.h. als unveränderlich dem ‚Wesen‘ einer Gruppe zugeschrieben (vgl. Rommelspacher 2009: 28). Mein Rassismusbegriff beschränkt sich somit nicht auf biologisierende Rassismen, sondern ich folge Birgit Rommelspacher darin, dass für einen „modernen Rassismusbegriff“ vielmehr die Frage entscheidend sei, „ob mithilfe naturalisierter Gruppenkonstruktionen ökonomische, politische und kulturelle Dominanzverhältnisse legitimiert werden“ (Rommelspacher 2009: 27).

Unter ‚Rassifizierung‘ verstehe ich in diesem Sinne eine rassistische Markierung und Hierarchisierung (vgl. Eggers 2005: 56f), auch wenn sie vordergründig an ‚Kultur‘ festgemacht wird – zumal diese wieder verstärkt in Zusammenhang mit biologisierenden Theorien gebracht wird. Thilo Sarrazin beispielsweise versucht zwar, durch seinen Bezug auf ‚Kultur‘ bzw. einen verengten Rassismusbegriff seinen Rassismus zu leugnen: „Ich bin kein Rassist. Wenn Sie mein Buch gelesen haben, wissen Sie, dass ich die Integrationsprobleme muslimischer Migranten in Europa auf den islamischen kulturellen Hintergrund zurückgeführt habe“.<sup>25</sup> Ungeachtet dieser Kulturalisierung, die deshalb nicht harmloser wird, vertreten er und andere in diesem Zusammenhang sozialeugenische Theorien, in denen Fortpflanzung, Erblichkeit von Eigenschaften wie Intelligenz und ‚Gene‘ eine große Rolle für ihr bevölkerungspolitisches Projekt spielen.

### 5.1 ‚Scheinpartnerschaften‘

Das Zusammendenken von queerer mit postkolonialer Theorie erweist sich als sinnvoll, weil verschiedene Kategorien der Macht auf komplexe Weise miteinander verbunden sind, sich gegenseitig konstituieren und konfigurieren. Die Konzentration auf eine Kategorie wie Sexualität/sexuelle Identität allein würde dominante Auslassungen bedeuten und zu weiteren Ausschlüssen führen. Eine der Stellen, an denen die Verwobenheit der Kategorien deutlich sichtbar wird, ist das Ausmalen einer Gefahr durch sog. ‚Scheinpartnerschaften‘, d.h. Lebenspartnerschaften, die nur zum Zwecke der Sicherung des Aufenthaltsrechts einer/s nicht-deutschen Partnerin/Partners geschlossen werden.<sup>26</sup> Die Behörden überprüfen deutsch-deutsche Partner\_innenschaften und Ehen im Gegensatz zu binationalen nicht darauf, ob sie reine Zweckpartner\_innenschaften sind.





In den Debatten werden hier auch explizite rassistische Grenzziehungen sichtbar, nationale Zugehörigkeit wird auf dem Gebiet der Sexualität verhandelt. So führt Otto Schily beispielsweise die ‚Missbrauchsgefahr‘ als Argument gegen die Einführung der Lebenspartnerschaft an: „diese Regelungen könnten missbraucht und so zu einem großen Zuzug von Ausländern führen“.<sup>27</sup> Norbert Geis (CSU) bezieht sich auf Schilys Äußerungen und fordert eine „Missbrauchsregelung“, um ein Umgehen des Asylrechts zu vermeiden (PlPr 14/115 am 07.07.2000: 10962 D). Ähnlich wie auch im französischen Kontext assoziieren deutsche Politiker\_innen sexualpolitische Änderungen mit rassistischen Ängsten (vgl. Raissiguier 2002). Die Regierungskoalition reagiert im Parlament auf diese Ängste, indem sie auf die abschreckende Wirkung von Homophobie hinweist: Das Problem stelle sich gar nicht, so Alfred Hartenbach von der SPD, da „in den Ländern, von denen Fluchtbewegungen zu uns ausgehen, die Homosexualität verfolgt wird, dass dort also solche Partnerschaften überhaupt nicht möglich sind“ (PlPr 14/115 am 07.07.2000: 10974 D).

Hartenbach verwendet somit homophobe Stigmatisierung bzw. auf andere Kulturen projizierte Homophobie, d.h. die (nur) in anderen Kulturen wahrgenommene und kritisierte Verfolgung von Homosexualität, zur Beruhigung von rassistischen Ängsten. Zwar bringt er dieses Argument strategisch gegen den Vorwurf vor, es würden nun vermehrt ‚Schein-Homo-Ehen‘ eingegangen. Gleichzeitig impliziert diese Argumentation, dass das Eingehen von Ehen und Lebenspartnerschaften zum Zweck der Aufenthaltssicherung wie auch die Anwesenheit von Menschen ohne Papiere in Deutschland nicht legitim seien. Außerdem beinhaltet sie, dass Homophobie – deren institutionelle Einschreibung in Deutschland gerade verhandelt wird – eher ein Problem in anderen Ländern oder auch von als ‚anders‘ markierten Menschen in Deutschland sei. Homophobie als Strukturmerkmal mehrheitsdeutscher Gesellschaft wird so geleugnet, vom eigenen Selbstbild abgespalten und auf ein Anderes außerhalb Deutschlands projiziert.

## 5.2 Projektion von Homophobie auf ‚Anderer‘

Für dieses Muster finden sich noch etliche ähnliche Beispiele in den Debatten, die Entwicklungen des letzten Jahrzehnts widerspiegeln. Sexismus, Homophobie und auch Antisemitismus werden insbesondere im Rahmen der Integrations-, Kopftuch- und Homophobie-

debatten<sup>28</sup> als Merkmal ‚anderer Kulturen‘ gezeichnet, während sich der mehrheitsdeutsche Mainstream in dieser Hinsicht als emanzipiert, tolerant und fortschrittlich vor- oder darstellt. Auch in der Arbeit des LSVD (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland) und anderer Organisationen wie Maneo (schwules Anti-Gewalt-Projekt in Berlin) ist es eine gängige Strategie geworden, Homophobie und homophob motivierte Gewalttaten überproportional nicht-deutsch (=nichtweiß) Markierten zuzuschreiben.<sup>29</sup> Die medial präsentesten Projektionsflächen sind vor allem ‚Muslime‘ und auch etliche Reggae-/Dancehall-Musiker, gegen die aggressive Kampagnen geführt werden.<sup>30</sup>

Eine Differenzierung und Historisierung des Umgangs mit ‚Homosexualität‘ in der jeweils kritisierten ‚Kultur‘ wird nur selten vorgenommen. Bereits die Annahme von Homosexualität als allgemeingültiger Identitätskategorie („die Homosexuellen“) anstatt als kontextabhängige Praxis ist oftmals unzutreffend und eurozentrisch. Vielmehr halte ich es für sinnvoll, die Verschiebungen in den europäischen orientalisierenden Konstruktionen von ‚Islam‘ von der Projektion von Homoerotik in Kolonialliteratur hin zur heutigen Projektion von Homophobie historisch zu betrachten, und auch den Einfluss der europäischen Kolonialpolitik, z.B. in Form von Homosexualität kriminalisierenden Gesetzgebungen/Sodomiegesetze, nicht zu vernachlässigen (vgl. Klauda 2003 und 2004).

Auch im Bundestag beruft sich CDU-Politiker Jürgen Gehb darauf, dass das Berliner Selbsthilfecafé PositivHiv „recht häufig unangenehmen Besuch junger Leute mit einem etwas anderen kulturellen Hintergrund erhält, die offensichtlich massive Probleme mit homosexuellen Menschen und deren Lebensstil haben. Wer es genau wissen will: Im Zeitungsbericht wird klipp und klar von arabisch- und türkischstämmigen Jugendlichen gesprochen (...). Offensichtlich ist es nicht nur die Stellung und Gleichberechtigung der Frau, die unser freiheitlicher Staat zu schützen hat“ (PlPr 15/108 am 06.05.2004: 9833 C).

Durch das Verweisen der Verantwortung für Homophobie und Sexismus auf als nicht-deutsch vorgestellte (und so symbolisch ausgebürgerte) Jugendliche schreibt Gehb dem Staat die Rolle des Hüters der Freiheit zu – auch



wenn es in der Diskussion eigentlich um die Beendigung staatlicher Diskriminierung geht. Am Schluss seiner Rede lehnt Gehb Gleichstellungsmaßnahmen ohne weitere Begründung mit einem Satz schlicht ab. Dieser scheinbare Widerspruch – zunächst homophobe Gewalt zu beklagen und dann Gleichstellungsmaßnahmen abzulehnen – ist dem Redner dadurch möglich, dass er Homophobie in einem als nicht-deutsch vorgestellten Raum innerhalb Deutschlands verortet. Durch das Leugnen struktureller Ungleichheit wird ihre Erfahrung privatisiert und individualisiert und gleichzeitig für weitere ausgrenzende Politiken (Immigration) funktionalisiert. Im selben Atemzug kann Gehb so Ausgrenzung und Gewalt leugnen und ausüben, indem er Gleichstellung ablehnt und sie bestimmten rassifizierten Gruppen – hier „arabisch- und türkischstämmige Jugendlichen“ – zuschreibt, um wiederum deren Ausgrenzung zu legitimieren.

Gehbs Aussage dient auch als Beispiel für den eingangs erwähnten kulturalisierten Rassismus, der nicht direkt biologische, sondern kulturelle vermeintliche Unterscheide zur Legitimierung von Stigmatisierung und Ausgrenzung heranzieht. Anhand von äußeren Markierungen bzw. Zuschreibungen nimmt er eine geographische/nationalstaatliche/kulturelle Verortung/Herkunft an. Diese rassifizierte Markierung macht er allerdings nicht direkt für das problematisierte Verhalten verantwortlich, sondern den „etwas andere(n) kulturelle(n) Hintergrund“. Gehb verlagert somit gleichsam Erklärungen für die Übergriffe aus Deutschland heraus und positioniert demgegenüber ein überlegenes „Wir“ („unser freiheitlicher Staat“, ebd.).

### 5.3 Vereinnahmung

Die Verortung von Unterdrückung außerhalb der Dominanzgesellschaft funktioniert analog in der ‚Kopftuchdebatte‘ und anderen genderbezogenen Debatten (z.B. ‚Zwangsheirat‘ etc.), in denen rassistische und islamophobe Ausgrenzung mit (Pseudo-)Gleichberechtigungsargumenten gerechtfertigt wird. Prominente Feministinnen beteiligen sich auf diese Weise an den Debatten und verschaffen ihnen so Legitimität im Mainstream (und sich selbst).<sup>31</sup> Tatsächlich handelt es sich hier anstelle einer Debatte eher um eine „Monologisierung“ der hegemonialen Position, da die mannigfaltigen widerständigen Perspektiven von sich (selbst) verschleiern den Frauen unsichtbar gemacht werden, wie Mariam Popal konstatiert (2007: 92).

Schwarze Feministinnen/Feministinnen of Color kritisieren seit langem Konstruktionen einer homogenisierten, viktimisierten Anderen des *weißen* westlichen Selbst als *diskursive Kolonisierung* (paradigmatisch Mohanty 1991). Ähnliche Mechanismen treten in den Debatten um Homophobie und Gleichstellung von Homo mit Heterosexuellen zutage, in denen Sprecher\_innen oftmals anti-muslimischen Rassismus mobilisieren, um sich gegenüber Frauen und Queers of Color als überlegen und emanzipiert zu behaupten.<sup>32</sup>

„Rassismus ist das Vehikel, welches Weiße Schwule und Feministinnen in den politischen Mainstream befördert. Die fragliche Amnesie, die der plötzlichen Behauptung einer europäischen ‚Tradition‘ anti-homophober und anti-sexistischer ‚Grundwerte‘ zugrunde liegt, entspringt weniger geschlechtlichen Fortschritten als rassistischen Rückschritten“ (Haritaworn et al. 2007: 188).

Die Gegenüberstellung von *weißen*/deutschen Lesben und Schwulen einerseits und als sexistisch und homophob konstruierten Migrant(inn)en/ People of Color hat eine Unsichtbarmachung von Perspektiven von Queers of Color jenseits von Befreiungs- und Hilfebedürftigkeit zur Folge. Würde die Existenz von Queers of Color, von rassistischen Strukturen auch in queeren Communities und „Diversität als Normalzustand“ (El-Tayeb 2003: 135) in lesbischer und schwuler ‚Mainstream‘-Politik stärker anerkannt, wäre diese Polarisierung nicht ohne weiteres möglich. Vielleicht würde dann auch die Politik der Assimilation weniger enthusiastisch vertreten.

„Die schwierige Position von *queers of color* innerhalb der Gemeinschaft erklärt sich folglich [aus der von der Autorin kritisierten Perspektive, acb] nicht aus dem Rassismus der *community*, der keinen Platz für Unterschiede lässt, sondern aus dem Emanzipationsdefizit der nicht mehrheitsdeutsch Sozialisierten“ (El-Tayeb 2003: 135, Herv.i.O.).

In den Veröffentlichungen der Lesben und Schwulen in der Union (LSU) und auch vieler Äußerungen im Parlament wird deutlich, dass die konservative Seite die Existenz von homophober Diskriminierung nur dann hört und anerkennt, wenn sie damit andere Ausschlüsse rechtfertigen kann, sie diese aber in



keinem Fall als Argument *für* Gleichstellung benutzt (vgl. Böcker 2008: 86ff). In ähnlicher Weise bringen CDU-Politikerinnen homophobe Stigmatisierung *gegen* Adoptionsrechte in Stellung und verwenden auch den „Reformstau im Eherecht“ als Argument gegen das LPartG und nicht etwa für feministische Reformen des Eherechts.<sup>33</sup>

Homophobie stellen konservative Politiker\_innen (wie auch Homophobie bekämpfende Organisationen und Medien) eher als Teil eines islamophob oder rassistisch konstruierten Anderen dar denn als Ungleichheitsstruktur der Mehrheitsgesellschaft, und wehren somit Gleichstellungspolitiken ab, die am Mainstream ansetzen. Nicht nur haben diese Strategien rassistische Ausgrenzungen (wie die aktuellen Bau-, Berufs- und Einreiseverbote) zur Folge, sondern möglicherweise auch zum Ziel. Meines Erachtens ist die Emanzipation der Gruppe, in deren Namen gesprochen wird, nur vorgeschoben und nicht Ziel ernsthafter politischer Bemühungen. Bündnisse auf dieser Basis halte ich insofern für kontraproduktiv und gefährlich.

#### 5.4 *Homonationalismus*

Auch wenn die ‚Gleichheit‘ der europäischen Bürger\_innen seit der ‚Aufklärung‘ als Prinzip bekräftigt und gefordert wird, ist die Behauptung von tatsächlicher Gleichheit nur unter enormen gegenwärtigen und historischen Ausblendungen möglich. Die Projektion von Homophobie auf ein Außerhalb/Anderes dieser Nation ermöglicht die Konstruktion einer sich in Bezug auf Gleichstellung aller Lebensweisen als progressiv und egalitär verstehenden deutschen Nation, wie auch die Verleugnung von Ungleichheit produzierenden Strukturen innerhalb der Nation und gegenüber anderen.

„Gleichstellung liegt im Trend in der westlichen Welt. Denn es geht um fundamentale Werte der Demokratie, um Respekt für unterschiedliche Lebensweisen und die Gleichheit vor dem Gesetz“ (Volker Beck, Grüne, in PlPr 16/017 am 10.02.2006: 1233 D).

Antidiskriminierungspolitiken spielen aktuell eine Rolle in der Stabilisierung *weißer*/-westlicher Hegemonie, indem sie im Kontext der Projektion von homophober Gewalt auf ein ‚Anderes‘ funktionalisiert werden oder ihre Protagonist\_innen sich direkt daran beteiligen. Dies zeigt sich nicht nur im deutschen (Des-)Integrati-

onsregime (vgl. Haritaworn et al. 2007), sondern auch im ‚Krieg gegen den Terror‘ (vgl. Puar und Rai 2002, Haritaworn 2008). Die Begründung, Sexismus und Homophobie in den angegriffenen Ländern zu bekämpfen, dient zur Rechtfertigung der Anwendung von Gewalt, und auch Gleichstellungserfolge in westlichen Ländern dienen als Zeichen von Freiheit und Demokratie zur Legitimierung dieser Aggressionen (vgl. Haritaworn 2008: 3). Die Teilnahme von bisher vom Militär ausgeschlossenen Gruppen wie Frauen und schwulen Männern an neokolonialen Kriegen gilt im Mainstream als Gleichstellungserfolg.

“The gay participation in the ‚war on terror‘ demonstrates the limits of an identity politics which seeks recognition by a system which is as imperialist as it is neoliberal. Consequently, the struggle against state violence must necessarily be combined with a struggle against hegemonic whiteness in gay and queer spaces themselves” (Haritaworn 2008: 8).

Kritiker\_innen der schwulen und lesbischen Partizipation am Militär wie auch der Integration in die Ehe merken an, dass es sich hierbei nicht nur um hegemoniale *weiße* Institutionen, sondern *weiße* männlich dominierte Institutionen handelt. Es ist vor allem manchen schwulen Maskulinitäten nun möglich, sich in diese hegemonialen Institutionen zu integrieren (vgl. Haritaworn 2008). Für die Kritik dieser Zusammenhänge hat Jasbir Puar den Begriff Homonationalismus geprägt, „eine Art heimliches Einverständnis zwischen Homosexualität und Nationalismus“ (Böhmelt et al. 2008: 11). Der Begriff geht als Kurzform von „homonormative nationalism“ auf Lisa Duggans Begriff der Homonormativität zurück (Puar 2006: 68; vgl. Duggan 2002, siehe Endnote 13). Puar entwickelt diese Begriffe anhand eines „dual movement“ im US-amerikanischen Kontext: „US patriotism momentarily sanctions some homosexualities, often through gendered, racial, and class sanitizing, in order to produce ‚monster-terrorist-fags‘“ (Puar 2006: 71, vgl. Puar und Rai 2002). Ihr Interesse an der kritischen Theoretisierung von Homonationalismus ist „to map out the intersections, confluences, and divergences between homosexuality and the nation, national identity and nationalism—the convivial, rather than antagonistic, relations between presumably non-normative sexualities and the nation“ (ebd.).



Auch wenn Puars Erklärung dieser doppelten Bewegung zwar nicht identisch auf den deutschen Kontext übertragbar ist, so schafft sie auch hier ein Verständnis dafür, dass Zusammenhänge zwischen den Diskursen um das LPartG und um den ‚Krieg gegen den Terror‘ und mit ihm einhergehenden Feindkonstruktionen bestehen. Meines Erachtens ist es wichtig, diese komplexen Verbindungen herauszuarbeiten, gerade auch um kritisch zu reflektieren, inwiefern die Gleichstellungspolitiken, für die wir kämpfen, in globalen Gewaltzusammenhängen funktionalisiert werden – um für inklusivere und friedlichere Verhältnisse sorgen können.

### 5.5 Fortschritt und Sexual Citizenship

„Wir holen ... die homosexuellen Partnerschaften in die Mitte der Gesellschaft. Sie bleiben nicht mehr Randgruppe, sondern werden Bürgerinnen und Bürger mit gleichen Rechten und Pflichten“ (Beck, PlPr 14/131 am 10.11.2000: 12624 A).

Die Erlangung des *Citizenship*-Status durch Lesben und Schwule ist nicht nur an die Affirmation des hegemonialen Beziehungs- und Familienmodells gebunden, sondern auch an die Affirmation der mit diesen Normen verbundenen Vorstellungen von westlicher Hegemonie und Überlegenheit geknüpft. Vor diesem Hintergrund halte ich Sabine Harks und Corinna Genschels (2003) Überlegungen zu *Citizenship* für hilfreich: Sie schlagen vor, identitätsbasierte Rechtspolitiken stets in ihrer ambivalenten Spannung zwischen notwendigen Gleichstellungsmaßnahmen und ihrer Implikation in der Stabilisierung von Machtverhältnissen zu verorten.

„Rechte befreien uns folglich nicht nur dazu, anerkannt und geschützt so zu leben wie wir wollen; sie vermehren womöglich unweigerlich die Macht des Staates und seiner verschiedenen regulierenden und normalisierenden Diskurse und Praxen zu Lasten genau dieser Freiheit, sie reorganisieren das Verhältnis von Ermöglichung und Beschränkung. Denn die Ausdehnung existierender Rechtskategorien auf neue Identitäten ist nicht allein als Akt der Anerkennung dieser Identitäten zu verstehen, vielmehr werden diese Identitäten durch diese Rechtskategorien neu konstituiert

und reguliert, um uns so, wie Foucault salopp formulierte, ‚in den Griff zu bekommen‘“ (Hark und Genschel 2003: 156).

Vor diesem Hintergrund untersuchen queere postkoloniale Ansätze kritisch Politiken schwul/lesbischer Bürgerrechtsorganisationen auf ihre rassistischen Positionierungen. Sie analysieren die Zunahme an auf Sexualität bezogenen Rechten im Zusammenhang mit der Teilnahme *weißer* schwuler, und auch lesbischer und feministischer Subjekte an rassistischen und islamophoben Politiken:

“Feminists, long ridiculed as hysterical man-haters, and queers, traditionally criminalized and pathologized as promiscuous perverts and threats to the family and nation, have suddenly been declared part of an Occidental tradition of ‚women‘ and ‚gay-friendliness‘“ (Haritaworn 2008: 3).

Die einseitige Darstellung von Gleichstellung als „Trend in der westlichen Welt“ (Beck, ebd.) beruht auf spezifischen Ausblendungen und historischer Amnesie, wie Jin Haritaworn deutlich macht. Diese betreffen nicht nur die gleichzeitige Verschärfung von Ungleichheiten, in deren Kontext die partiellen Gleichstellungsmaßnahmen stehen, sondern auch das Ausmaß dieser Gleichstellung selbst. Die Lebenspartnerschaft zeichnet sich gerade durch ihren Status als Anderes der Ehe aus, und durch Fortschreibung von mit dem Ehemodell verbundenen Hierarchien von Geschlecht und Sexualität. An dieser Stelle möchte ich nochmals die Verwobenheit von Sexualität und Gender betonen, sowie den Vorteil des kritischen Konzepts der Heteronormativität, diese Zusammenhänge nicht so leicht auf eine isolierte ‚Diskriminierung von sexueller Orientierung‘ zu reduzieren, denn normative Heterosexualität und Homophobie greifen ineinander, um hierarchische Geschlechterverhältnisse zu strukturieren.

Von allgemeiner Gleichheit zu sprechen ist problematisch, wenn Gleichstellungspolitiken nur bestimmte Subjekte und Beziehungsformen betreffen, und auch erst kürzlich herbeigeführte Entwicklungen sind, und zudem tatsächliche und weitreichende Freiheit von Homophobie und Genderhierarchien ist keineswegs gegeben. Diese Ausblendungen ermöglichen jedoch



die Konstruktion eines „sexuell progressiven Westens“ gegenüber der Kontrastfolie eines homophoben, nicht-westlichen Anderen: „The myth of gay assimilation is crucially enabled by a redefinition of the West as sexually progressive“ (Haritaworn 2008: 2).

Die beteiligten Sprecher\_innen nehmen einen europäischen Wertekonsens der Gleichbehandlung an, vernachlässigen allerdings die Funktion von EU-Antidiskriminierungspolitiken im Kontext von Marktliberalisierungen und allein auf den Arbeitsmarkt zugeschnittener Gleichstellung (vgl. Mayrhofer 2005) – welche selbst ebenfalls noch weit von ihren Zielen entfernt ist. Auch wird auf diese Weise eine lineare geschichtliche Erzählung entworfen, in der die Gleichstellung mit der Ehe das Ziel ist – anstelle beispielsweise der Abschaffung oder Entprivilegierung der Ehe zugunsten der Gleichstellung aller Lebensformen und Gleichheit unabhängig von Beziehungsformen oder Genderkonformität.

Hinsichtlich der Gleichstellungsziele herrscht Konkurrenz mit anderen europäischen Ländern: „Wir, Deutschland, waren lange Zeit an der Spitze; jetzt befinden wir uns im europäischen Geleitzug relativ weit hinten“ (Michael Kauch, FDP, PlPr 16/079 am 01.02.2007: 7919 B). Diese Aussage ist Ausdruck von geographischen und historischen Vergleichen, bei denen rechtliche Gleichstellung von Paarbeziehungen und Antidiskriminierung vordergründig neue Normen darstellen. Die (doch sehr unterschiedlichen) Entwicklungen in Europa werden als die progressivsten im Weltmaßstab verstanden und ein lineares Fortschrittsmodell im staatlichen Umgang mit Homosexualität angenommen. Auf diese Weise geraten die oftmals widersprüchlichen, heterogenen und ambivalenten Entwicklungen, historische Diskontinuitäten und die ‚Rückschritte‘ bzw. Verschärfungen aus dem Blick – welche wieder sichtbar werden, wenn Sexualität in ihrer Verwobenheit mit geschlechter- und migrationspolitischen und ökonomischen Verhältnissen betrachtet wird, der verschärften Grenzregime und vergeschlechtlichter und rassifizierter Prekarisierung. Es geht mir hier mehr darum, die Gleichzeitigkeit von Gleichheit wie auch Ungleichheit schaffenden Regelungen und mögliche Zusammenhänge zwischen ihnen aufzuzeigen (z.B. zwischen der Privatisierung staatlicher Fürsorge und der Einführung der Lebenspartnerschaft), als Fortschritte nicht auch als solche wertzuschätzen. Was Gleichheit bedeutet, wird aus unterschiedlichen Perspektiven ganz anders definiert – was ein lineares

Fortschrittsmodell nicht wahrzunehmen Gefahr läuft. So vertrat zu Beginn der Ehediskussion die Lesben- und Schwulenbewegung(en) radikalere Forderungen; eine stark vertretene Argumentation der Heiratsbewegung lautete, dass die Integration in die Ehe ein subversiver Schritt zu ihrer letztlichen Abschaffung sei (kritisch dazu Oesterle-Schwerin 1991: 37f).

### 5.6 Biopolitik und Rassismus

„Das Abendland ist nicht untergegangen, es wurde nicht weniger geheiratet und die Geburtenrate ist nicht zurückgegangen. Alles ist auf einem guten Weg, und die Schwulen und Lesben haben in dieser Gesellschaft endlich mehr Rechte“ (Volker Beck, Grüne, in PlPr 15/136 am 29.10.2004 12485 B).

Vier Mal betonen die Grünen in den Debatten, dass das „Abendland nicht untergegangen“ sei. Auch wenn dies eine ironische Reaktion auf die konservative Darstellung der Lebenspartnerschaft als Bedrohung, als „Verstoß gegen unsere Kultur“<sup>34</sup> ist, halte ich dies in Anbetracht der üblichen Verwendung als apokalyptisches Ende westeuropäisch-christlicher Zivilisation und dem oben diskutierten anti-muslimischem Rassismus für keine harmlose Metapher.

In dem angeführten Zitat wird zudem deutlich, dass die Lebenspartnerschaft ihre Legitimität auch durch das Intakthalten der Heirats- und Geburtenzahlen erhält - der statistischen Indikatoren für die Wirksamkeit der Ehe als biopolitischer Institution - welches nun erwiesenermaßen nicht durch die rechtliche Anerkennung nicht-heterosexueller Beziehungen gefährdet wird. Die Verbindung von Abendland mit Heirats- und Geburtenzahlen in dem Zitat verweist auch auf die Verknüpfung der Diskurse von Rassismus, Anti-Feminismus und Bevölkerungspolitik. Diese Zahlen waren im Jahr 2004 von großer Bedeutung: Die ‚Demografiedebatte‘ war im vollen Gang, sie prognostizierte das ‚Aussterben der Deutschen‘ und machte ‚Überalterung‘ an der Geburtenrate fest, für deren Rückgang privilegierte Frauen verantwortlich seien, so ihre dominanten Thesen. Pro-natalistische Äußerungen in Bezug auf normative Subjekte kontrastieren mit antinatalistischen Äußerungen<sup>35</sup> in Bezug auf marginalisierte Subjekte.

Auch aktuell wird in noch verschärfter Form die Reproduktion der sogenannten Unterschicht und be-





stimmter Migrant\_innen als Gefahr dargestellt. Prominente Angehörige der ‚Eliten‘ vertreten mit Unterstützung der Medien zunehmend sozialeugenische Theorien. Sie stellen sozialen Status und Eigenschaften wie ‚Intelligenz‘ als vererbbar dar und lehnen die Reproduktion und Einwanderung unerwünschter, als ‚Ethnien‘ und ‚Schichten‘ gefasster Personengruppen explizit ab. Die Beiträge werden in Mainstreammedien publiziert und weisen sich durch verletzende Sprache aus: Gunnar Heinsohn, Professor für Sozialpädagogik an der Uni Bremen, schreibt, dass das „Erkünden lebenslanger Sozialtransfers“ durch das Elterngeld als „Fortpflanzungsprämie für die Unterschicht (...) Transferbabys“ produziere, „die eigentlich alle von Karrierefrauen hätten kommen sollen“ (WELT vom 3.11.2009). Der damalige Bundesbankvorstand Thilo Sarrazin sprach unter anderem davon, dass sich 20 Prozent der Berliner Bevölkerung „auswachsen“ müsse, d.h. aussterben soll. Er will niemanden anerkennen, der vom Staat lebe und „ständig neue kleine Kopftuchmädchen produziert“ (Interview in Lettre International 10/2009).

Auf Kritik reagieren diese Autor\_innen, indem sie rhetorisch die Machtverhältnisse umkehren, indem sie sich als Opfer einer imaginierten ‚politisch korrekten‘ Zensurmacht darstellen, die ihre Meinungsfreiheit beschneide. Das Verständnis von Meinungsfreiheit als Recht, rassistisch zu beleidigen, wird nicht nur in rechten Medien vorangetrieben, sondern auch von der Staatsanwaltschaft geteilt, die unter anderem mit dieser Begründung die Ermittlungen gegen Sarrazin wegen Volksverhetzung eingestellt hat. Die in den Medien gleichwohl geäußerte breite Zustimmung dient für viele Kommentator\_innen darüber hinaus nicht als Beleg für den Rassismus der Mehrheitsgesellschaft, sondern vielmehr dafür, dass Sarrazins Äußerungen zwar drastisch, aber nicht rassistisch seien. Da die Definitionsmacht in Bezug darauf, was als rassistisch gilt, wieder bei der Dominanzgesellschaft liegt, kann der vermeintliche Tabubruch sogar als ‚mutig‘ gelten. Anstatt darüber zu reden, wie Lebenschancen verbessert werden können, hat sich die Debatte dahin verschoben, wie die Reproduktion und Existenz ganzer Bevölkerungsgruppen zu verhindern sei.

An diesen Debatten lässt sich erkennen, in welchem Kontext die Kämpfe um staatliche Anerkennung von Paar- und Familienbeziehungen stattfinden. Die Heftigkeit der Ausschlüsse macht deutlich, was auf dem

Spiel steht: Es geht auch um eine Positionierung im Kampf um von der Dominanzgesellschaft erwünschte und ausgeschlossene Subjekte, um die Frage, wer (hier) leben soll, sich reproduzieren darf und wer nicht. Dass Rassifizierung und *Citizenship* sowie heteronormative Geschlechterordnung eine hervorgehobene Rolle in der Diskussion darüber spielen, wer die zukünftigen Generationen der deutschen Nation hervorbringen soll, wird ebenso deutlich.

Der Kontext der dramatischen Verschärfung der Debatten sollte meiner Ansicht nach auch in der Diskussion der Lebenspartnerschaft beachtet werden, d.h. in der Auseinandersetzung darüber, welche Beziehungen Respekt und rechtlichen Schutz verdienen. In den aktuellen Debatten zu Integration, Demographie, Hartz IV etc. werden Teile der Bevölkerung rassistisch und klassistisch<sup>36</sup> abgewertet und ausgeschlossen. Frauen stehen hierbei im Zentrum des bevölkerungspolitischen Zugriffs zur Herstellung oder Vermeidung einer bestimmten Bevölkerungsstruktur, sie werden je nach ihrer Positionierung dazu aufgefordert oder dafür stigmatisiert, (keine) Kinder zu bekommen.<sup>37</sup>

Mich interessieren die Verknüpfungen dieser Debatten, denn die Anerkennung der einen und die Abwertung der anderen sind keine separaten Entwicklungen. Im Gegenteil, so Jin Haritaworn: „gay citizenship has occurred centrally, and I have argued agentically, in a context of war and racist backlash“ (Haritaworn 2008: 8). Es besteht nicht unbedingt ein Widerspruch zwischen der sexualpolitischen Besserstellung bestimmter marginalisierter Gruppen und der Schlechterstellung anderer sexueller, geschlechtlicher, rassifizierter oder auf andere Weise ‚geanderter‘ Gruppen, sondern eher ein komplexer Zusammenhang dieser Entwicklungen. Die Politik der Assimilation in hegemonialen *Citizenship*-Status kann aus dieser Perspektive kritisch analysiert werden, wenn sie auf Kosten der Marginalisierung von weiteren Menschen anstelle der Ent-Privilegierung der Norm durchgesetzt wird. Allerdings lässt sich nicht immer klar in Privilegierte und Ausgeschlossene unterscheiden, sondern alle sind auf unterschiedliche und teilweise widersprüchliche Weise von diesen Entwicklungen betroffen.

Vor diesem Hintergrund plädieren kritische Wissenschaftler\_innen und Aktivist\_innen für einen Perspektivwechsel. So ist der kritische Rechtswissenschaftler



Dean Spade davon überzeugt, dass soziale Gerechtigkeit entgegen der dominanten Annahme des „trickle-down-effects“ (d.h., dass den Wohlhabenden zugeleiteten Ressourcen/Investitionen automatisch den Ärmeren zu Gute kommen) eben nicht herunter sickert: „It does trickle up, it doesn't trickle down“ (Spade 2009). Er meint damit, dass mehrfach marginalisierte Personen oft wenig von der Gleichstellung von bis auf den gemeinsamen Ausschluss relativ privilegierten Personen haben, sondern oftmals das Gegenteil der Fall sei. Wenn sich Bewegungen zur Bekämpfung von Ungleichheiten jedoch auf die Verbesserung der Lebenschancen der verwundbarsten Personen einer (als durch eine geteilte strukturelle Diskriminierung konstituierten) Gruppe konzentrieren würden, also die Perspektive der „trickle-up-justice“ einnehmen, würde die Situation der relativ Privilegierten hingegen ebenfalls verbessert.

Eine für mehrere Ungleichheitsachsen aufmerksame Perspektive kann fortbestehende Unterschiede und Hierarchisierungen innerhalb einer nun vermeintlich anerkannten Kategorie besser wahrnehmen. Sie läuft weniger Gefahr, in eine Identitätskategorie ‚Schwule und Lesben‘ zu homogenisieren. Zum Beispiel wird die Behauptung, dass alles „auf einem guten Weg“ sei (Beck, ebd.), nicht von allen geteilt, sondern ist vielmehr Ausdruck einer mehrfachprivilegierten Position. Die aktuellen rassistischen und sexistischen Backlashes und die neue Normalisierung und Normierung homosexueller Beziehungen, die partielle Gleichstellung an die Bedingung der Entsprechung heteronormativer Vorgaben knüpft, erfordern Widerstand. Auch angesichts des ökonomischen Kontextes von (Neo-)Liberalisierung und (Re-)Privatisierung sozialer Absicherung gilt es, solidarischere, nicht nur EU-Angehörigen zugute kommende Formen der Absicherung und Anerkennung von Individuen, Beziehungen, Familien und anderen Zugehörigkeiten zu (er)finden.

## 6. Ausblick

Die Institution der Ehe steht unter Rechtfertigungsdruck. Feminist\_innen kritisieren, dass Familienrechte und soziale Absicherung an die Ehe gekoppelt bleiben, durch die Ehe vergeschlechtlichte Hierarchien re-/produziert werden und diese somit als „Gleichstellungsbarriere“ wirke (Berghahn 2004). Forderungen nach Entprivilegierung der Ehe und auch Forderungen nach Einschluss in die Ehe stellen diese zunehmend in Frage, wie auch die zunehmende Lebbarkeit und Diversität

von Beziehungs- und Familienformen jenseits der Ehe.

Als biopolitische Institution, in der die Reproduktion der Gesellschaft stattfinden soll, befindet sich die Ehe somit in einer Krise. Die hegemoniale Politik begegnete dieser Krise u.a. dahingehend, dass sie Forderungen nach Einschluss in die Institution der Ehe – oder zumindest nach Zugang zu eheähnlichen Rechten und Privilegien – zum Teil nachgab, und die Ehe so stabilisiert wurde. Die Affirmation hegemonialer Beziehungs- und Familienwerte ermöglichte diesen Einschluss. Vor diesem Hintergrund habe ich argumentiert, dass das Ehemodell trotz seiner prinzipiell möglichen Verunsicherung durch den Einschluss nicht-heterosexueller Personen eher stabilisiert und ausgeweitet worden ist. Die Lebenspartnerschaft ausschließlich als Fortschritt oder gar als vollständige Gleichstellung verschiedener Sexualitäten wahrzunehmen setzt spezifische Ausblendungen voraus und bekräftigt nationalstaatliche Erzählungen von Modernität.

Diese Problematisierung im queertheoretischen Rahmen einer kritischen Untersuchung und Neuformulierung von *Citizenship* resultiert für mich nicht in der pauschalen Ablehnung von Rechtspolitiken wie der Lebenspartnerschaft, und insbesondere nicht in einer Kritik der individuellen Entscheidung, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, zumal durch sie bestimmte Benachteiligungen abgewendet werden können. Auch soll nicht in Assimilations- versus Enthierarchisierungsstrategien polarisiert werden. Solange es die Ehe gibt, ist die Lebenspartnerschaft eine legitime Institution, für deren (tatsächliche) Gleichstellung mit der Ehe weiter gekämpft werden sollte. Es wäre schön, wenn in diesem Kampf bedacht würde, dass mit der Ehe verbundene Hierarchien abgebaut statt verstärkt werden sollten – was durch die jetzige Form der Ausweitung meines Erachtens eher unwahrscheinlicher wird.

An dieser Stelle habe ich angesichts der vielfältigen Backlashes, Ausschlüssen aus der Nation und der Bestätigung nationaler Superiorität, die mit der Einrichtung der eingetragenen Partnerschaften nicht nur in Deutschland einhergegangen sind, eher die Zusammenhänge und Ambivalenzen dieser Entwicklungen thematisiert – wodurch ich die gleichzeitigen Errungenschaften in all diesen Bereichen nicht als solche schmälern möchte. Vielmehr stimme ich den quaestio-Autor\_innen zu, dass sich „die Forderung nach gesellschaftlicher



Anerkennung nicht mit einer assimilatorischen oder toleranz-pluralistischen Eingliederung in bestehende Verhältnisse zufrieden geben" sollte (quaestio 1999: 26f). Es gehe um die Suche nach darüber hinausgehenden Strategien, die „darauf zielen, rassistische und heteronormative Ordnungen zu denormalisieren und zu enthierarchisieren" (ebd.). Wenn an diesem Punkt der partiellen Gleichstellung bestimmter privilegierter Partner\_innenschaften die Entwicklung endet, oder sie sich gar als kontraproduktiv gegenüber diesen weiterreichenden bzw. ursprünglichen Ziele erweist, gilt es einen bewussten und produktiven Umgang mit diesen Ambivalenzen zu finden.

Welche Strategien um soziale Absicherung zu erreichen gibt es jenseits der Ehe, jenseits der Affirmation des Nationalstaats, welche Möglichkeiten gibt es für ein solidarischeres Vorgehen? Wie kann verhindert werden, dass mehr Gleichheit entlang bestimmter Identitäts- bzw. Ungleichheitskategorien mit der Verstärkung anderer Ungleichheiten erkaufte wird? Die Lebenspartnerschaft allein als Fortschritt wahrzunehmen, anstelle einer partiellen Verbesserung für bestimmte Personen, kann den Weg auf längerfristige Politiken der Enthierarchisierung verstellen. Diese könnten Einrichtungen wie die Lebenspartnerschaft ergänzen und ersetzen und sie somit – wie die Ehe – als Mittel zur rechtlichen und sozialen Absicherung überflüssig machen.

Vor diesem Hintergrund charakterisieren Degele, Dries und Stauffer die Lebenspartnerschaft als einen „Rückschritt nach vorn": Handlungsspielräume müssten erweitert und nicht immer mehr beschränkt werden, und hierfür müssen neue Rahmenbedingungen in breiten gesellschaftlichen „Verqueerungsdebatten" erstritten werden (Degele et al. 2002: 150). Es seien

„alle Straight- und Queerliebenden dazu aufgerufen, schöne neue Beziehungswelten zu kreieren, zu erstreiten, zu erfahren, zu verqueeren – und den Staat entsprechend unter Druck zu setzen, ihnen dafür die notwendigen Rahmenbedingungen zu sichern" (ebd.).

Ein wesentlicher Aspekt dieser Rahmenbedingungen sind „Konzepte der basalen materiellen Sicherung von menschlichen Existenzen überhaupt", insbesondere von allen Personen, die Kinder erziehen (ebd.). Hier gibt es Anknüpfungspunkte mit der erstarkenden Bewegung für

ein bedingungsloses Grundeinkommen.

Es bleibt zu fragen, was es politisch heißt, „unter diesen Bedingungen gegen diese Bedingungen, also gegen die gleichzeitig-gegenläufigen Normalitätsregime sowie gegen Hierarchien und Privilegien zu kämpfen" (Engel 2002:201). Politiken des partiellen Einschlusses unter Akzeptanz der grundlegenden Hierarchien können kurzfristig erfolgreich sein, wie die Einführung der Lebenspartnerschaft zeigt. Diese sind jedoch nur um den Preis der Bestätigung von hierarchischen Strukturen und rassistischen Ausschlüssen aus der Nation zu erreichen. Außerdem sind sie mit dem hegemonialen Ehe- und Familienmodell verbunden und haben zudem eine ‚gegenderte‘ Struktur. Somit erscheinen die Rechtspolitiken in Bezug auf die Lebenspartnerschaft insgesamt in einem kritischen Licht.

Durch das LPartG werden hauptsächlich bestimmte nach dominanten Beziehungswerten gestaltete Beziehungen legitimiert, und somit die Grenzziehungen und daraus resultierenden Hierarchisierungen zwischen normalen und unnormalen, verantwortungsvollen und verantwortungslosen Sexualitäten und Familienstrukturen nicht abgeschafft, sondern verschoben. Insofern bleibt es nach wie vor wichtig, Politiken zu vertreten, deren Ziel Denormalisierung und Enthierarchisierung sind. Eine Politik der Assimilation in die Norm kann dies nur begrenzt leisten. Stattdessen gilt es, solidarische Wege zu finden für den mühsamen Kampf für Emanzipation und Gleichheit, für die Entkopplung sozialer Absicherung von heteronormativen, sexistischen und rassistischen Konzepten von *Citizenship*.

## 7. Literatur

### **Gesetze, Urteile, Plenarprotokolle**

Bundesverfassungsgericht: 1 BvF 1/01 vom 17.7.2002, Absatz-Nr. (1 - 147), 2002

Bundesverfassungsgericht: 1 BvL 10/05 vom 27.5.2008, Absatz-Nr. (1 - 76)

Bundesverfassungsgericht: BVerfG, 1 BvR 3295/07 vom 11.1.2011, Absatz-Nr. (1 - 77)

Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, vom 16. Februar 2001, BGBl. I 2001, S. 266

Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I Nr. 43, S. 1978



Plenarprotokoll 14/115: Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz), 14. Wahlperiode, 115. Sitzung, am 07.07.2000.

PlPr 14/131 am 10.11.2000: Zweite und dritte Beratung des Lebenspartnerschaftsgesetzes; und zweite und dritte Beratung des Entwurfs des Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetzes

PlPr 15/108 am 06.05.2004: Erste Beratung des von Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LpartGErgG)

PlPr 15/136 am 29.10.2004: Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts und zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

PlPr 16/017 am 10.02.2006: Beratung des Antrags „Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vollenden“, und Beratung des Antrags „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten – Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen“.

Plenarprotokoll 16/079: Beratung des Berichts des Rechtsausschusses zu dem Antrag „Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vollenden“, und dem Antrag „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten – Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen“

### **Sekundär- und Forschungsliteratur**

Berghahn, Sabine (2004): Ist die Institution Ehe eine Gleichstellungsbarriere im Geschlechterverhältnis in Deutschland?, in: Oppen, Maria und Simon, Dagmar (Hg.), Verharrender Wandel. Institutionen und Geschlechterverhältnisse, Edition Sigma, Berlin, S. 99–138

Böcker, Anna (2008): ‚Homo-Ehe‘, Reproduktion und Citizenship. Heteronormalisierung in den Bundestagsdebatten zur Lebenspartnerschaft, Diplomarbeit, FU Berlin

Böhmelt, Agnes; Kämpf, Katrin M. und Matthias Mergl (2008): Alles so schön bunt hier...?! Rassifizierte Diskurspraxen und Weißsein in ‚queeren‘ Zeiten, in: Brill, Dunja; Jähnert, Gabriele (Hrsg.): Diskurs\_Feld Queer. Interdependenzen, Normierungen und (Sub)kultur. Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien Humboldt-Universität, Bulletin-Texte 36.

Berlin 2009, S. 5-24

Butler, Judith (2003): Ist Verwandtschaft immer schon heterosexuell?, in: Eming, Jutta; Jarzebowski, Claudia und Ulbrich, Claudia (Hg.), Historische Inzestdiskurse, Helmer, Königstein im Taunus, S. 304–342

Correll, Lena (2010): Anrufungen zur Mutterschaft. Eine wissenssoziologische Untersuchung der Diskurse um ‚Kinderlosigkeit‘ und der Biographien von Frauen ohne leibliche Kinder, Münster, Westfälisches Dampfboot

Degele, Nina; Dries, Christian und Stauffer, Anne (2002): Rückschritt nach vorn. Soziologische Überlegungen zu „Homo-Ehe“, Staat und queerer Liebe, in: polymorph (Hg.), (K)Ein Geschlecht oder viele? Transgender in politischer Perspektive, Querverlag, Berlin, S. 137–152

Duggan, Lisa (2002): The New Homonormativity: The Sexual Politics of Neoliberalism. In: Castronovo, Russ; Nelson, Dana D. (Hg.): Materializing Democracy. Toward a Revitalized Cultural Politics, Durham und London, S. 175 – 194

Engel, Antke (2002): Wider die Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlecht im Fokus queerer Politik der Repräsentation, Campus-Verlag, Frankfurt a.M.

Eggers, Maureen Maisha; Kilomba, Grada; Piesche, Peggy und Arndt, Susan (2005): Konzeptionelle Überlegungen, in: Eggers, Maureen Maisha; Kilomba, Grada; Piesche, Peggy und Arndt, Susan (Hg.), Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland, Unrast, Münster, S. 11–13

Eggers, Maureen Maisha (2005): Rassifizierte Machtdifferenz als Deutungsperspektive in der Kritischen Weißseinsforschung in Deutschland, in: Eggers et al. (2005), S. 56-72

El-Tayeb, Fatima (2003): Begrenzte Horizonte. Queer Identity in der Festung Europa, in: Steyerl, Hito und Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hg.), Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik, Unrast, Münster, S. 129–145

Foucault, Michel (1997 [1983]): Der Wille zum Wissen. Band 1: Sexualität und Wahrheit, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 9. Aufl.

Ha, Kien Nghi (2007): Koloniale Arbeitsmigrationspolitik in Imperial Germany, in: Ha, Kien Nghi; Lauré al-Samarai, Nicola und Mysorekar, Sheila (Hg.), re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand





- in Deutschland, Unrast, Münster, S. 65-71
- Haritaworn, Jin; Tauquir, Tamsila und Erdem, Esra (2007): Queer-Imperialismus. Eine Intervention in die Debatte zu ‚muslimischer Homophobie‘, in: Ha et al., S. 187–205
- Haritaworn, Jin (2008): Loyal Repetitions of the Nation: Gay Assimilation and the ‚War on Terror‘, in: *darkmatter101*, Bd. 3, 2008, S. 1–11, URL: [http://www.darkmatter101.org/site/wp-content/uploads/2008/05/jin\\_haritaworn\\_loyal\\_repetitions\\_of\\_the\\_nationhtm.pdf](http://www.darkmatter101.org/site/wp-content/uploads/2008/05/jin_haritaworn_loyal_repetitions_of_the_nationhtm.pdf)
- Hark, Sabine und Genschel, Corinna (2003): Die ambivalente Politik von Citizenship und ihre sexualpolitische Herausforderung, in: Knapp, Gudrun-Axeli und Wetterer, Angelika (Hg.), *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*, Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster, S. 134–169
- Herrmann, Steffen Kitty (2003): Performing the Gap - Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung, in: *arranca!*, Bd. 28, URL: <http://arranca.nadir.org/arranca/article.do?id=245>
- Jagose, Annamarie (2001): *Queer Theory. Eine Einführung*, Querverlag, Berlin
- Klauda, Georg: Globalizing Homophobia, in: *Phase 2* Nr. 10, Dezember 2003. URL: <http://gigi.x-berg.de/texte/globalizing> (20.11.2009)
- Klauda, Georg (2004): It's not religion, stupid! Freundschaft, „Homosexualität“ und Islam. Das Beispiel Iran, in: *Antifa-Infoblatt* Nr. 62, April 2004, URL: <http://gigi.x-berg.de/texte/islam> (20.11.2009)
- LSVD (2009): Stand der rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten, URL: <http://www.lsvd.de/230.0.html> (5.11.2009)
- Mayrhofer, Monika (2005): Heterosexuelle Ausrichtungen. Die Supranationalisierung sexueller Normen im Kontext der EU-Integration, in: *femina politica. Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, Bd. 9, Nr. Heft 1/2005: Queere Politik. Analysen, Kritik, Perspektiven, S. 36–45
- Mohanty, Chandra Talpade (1991): Under Western Eyes. Feminist Scholarship and Colonial Discourse, in: Mohanty, Chandra Talpade; Russo, Ann und Torres, Lourdes (Hg.), *Third World Women and the Politics of Feminism*, Indiana University Press, Bloomington und Indianapolis, S. 51–80
- Murphy, Kevin P.; Ruiz, Jason und Serlin, David (2008): Editors' Introduction, in: *Radical History Review*, Bd. 2008, Nr. 100, S. 1–9
- Oesterle-Schwerin, Jutta (1991): Assimilation oder Emanzipation?, in: Laabs, Klaus (Hg.), *Lesben. Schwule. Standesamt.*, Christoph Links Verlag, Berlin, S. 28–38
- Phelan, Shane (2001): *Sexual Strangers. Gays, Lesbians and Dilemmas of Citizenship*, Temple University Press, Philadelphia
- Pühl, Katharina (2001): Geschlechterverhältnisse und die Veränderung von Staatlichkeit in Europa. Ansätze eines theoretischen Perspektivenwechsels, in: Kreisky, Eva; Lang, Sabine und Sauer, Birgit (Hg.), *EU. Geschlecht. Staat.*, WUV-Univ.-Verl., Wien, S. 33–54
- Puar, Jasbir K. und Rai, Amit S. (2002): Monster, Terrorist, Fag: The War on Terrorism and the Production of Docile Patriots, in: *Social Text*, Bd. 22, S. 117 – 148
- Puar, Jasbir K. (2006): Mapping US Homonormativities, in: *Gender, Place and Culture*, Vol. 13, No. 1, February 2006, S. 67–88
- quaestio (Hg.) (2000): *Queering Demokratie. Sexuelle Politiken*, Querverlag, Berlin
- Raissiguier, Catherine (2002): The Sexual and Racial Politics of Civil Unions in France, in: *Radical History Review*, Bd. 2002, Nr. 83: Citizenship, National Identity, Race, and Diaspora in Contemporary Europe, S. 73–93
- Richardson, Diane (1998): Sexuality and Citizenship, in: *Sociology*, Bd. 32, Nr. 1, S. 83–100
- Schenk, Christina (2000): Einen neuen Kuchen backen, in: Bubeck, Ilona (Hg.), *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe*, Querverlag, Berlin, S. 131–141
- Schultz, Susanne (2006): Hegemonie – Gouvernementalität – Biomacht. Reproduktive Risiken und die Transformation internationaler Bevölkerungspolitik, Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster
- Spade, Dean (2009): Trans Politics on a Neoliberal Landscape, Vorlesung am Barnard Center for Research on Women, 9. Februar 2009, URL: <http://vimeo.com/4596216> (25.5.2010)
- Stychnin, Carl F. (2001): Sexual Citizenship in the European Union, in: *Citizenship Studies*, Bd. 5, Nr. 3
- Stoler, Ann Laura (2002): Foucaults „Geschichte der Sexualität“ und die koloniale Ordnung der Dinge, in: Conrad, Sebastian und Randeria, Shalini (Hg.), *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Campus Verlag, Frankfurt a.M. und New





York, S. 313–334

Turner, Bryan S. (1992): Contemporary Problems in the Theory of Citizenship, in: Turner, Bryan S. (Hg.), *Citizenship and Social Theory*, Sage, London, Newbury Park and New Delhi, S. 1–18

Wartenpfehl, Birgit (1996): Destruktion - Konstruktion - Dekonstruktion. Perspektiven für die feministische Theorieentwicklung, in: Fischer, Ute Luise; Kampshoff, Marita; Keil, Susanne und Schmitt, Mathilde (Hg.), *Kategorie: Geschlecht? Empirische Analysen und feministische Theorien*, Vs Verlag, Opladen, S. 191–209

Weider, Nora (2006): Der aktivierende Staat. Arbeitsmarktpolitik in Zeiten der „Agenda 2010“ und ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen, URL: [http://web.fu-berlin.de/gpo/nora\\_weider.htm](http://web.fu-berlin.de/gpo/nora_weider.htm)

## 8. Links

darkmatter Journal: <http://www.darkmatter101.org/>

*Dokumentensuche des Deutschen Bundestags:*  
<http://www.bundestag.de/dokumente/suche/index.html>

Gigi – Zeitschrift für sexuelle Emanzipation:  
<http://www.gigi-online.de>

*Gays&Lesbians aus der Türkei:*  
<http://www.gladt.de/>

*ILGA-Europe (European Region of the International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association):*  
<http://www.ilga-europe.org/>

*Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD):*  
<http://www.lsvd.de>

*LesMigraS:* <http://www.lesmigras.de/>

*Netzwerk Grundeinkommen:* <http://www.grundeinkommen.de/>

## 9. Fragen zum Text

1. Charakterisieren Sie die Grundzüge des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Wie unterscheidet sich die Ehe von der Lebenspartnerschaft? Halten Sie die Lebenspartnerschaft für ein geeignetes Modell, um die Diskriminierung unterschiedlicher Beziehungsformen zu beenden und diese rechtlich abzusichern?
2. In welchem gesellschaftlichen Kontext ist die Lebenspartnerschaft in Deutschland entstanden? Welche internationalen Einflüsse gab es? Als welche Art politischer Strategie würden Sie sie im Kontext emanzipatorischer Bewegungen bezeichnen? Warum nehmen registrierte Partner\_innenschaften oder der Zugang zur Ehe in schwulen/lesbischen Bürgerrechtsbewegungen einen so hohen Stellenwert ein?
3. Welche Vorteile ergeben sich aus der Lebenspartnerschaft für Verpartnerte, welche für andere Personen und ggf. Institutionen? Welche Nachteile ergeben sich aus der Lebenspartnerschaft für Verpartnerte, welche für andere Personen und Beziehungen? Nennen Sie wesentliche Kritikpunkte an der Lebenspartnerschaft aus lesbisch/feministischer, antirassistischer, queerer und ökonomiekritischer Perspektive und setzen Sie sie in Beziehung zur Kritik an der Ehe.
4. Diskutieren Sie die Schaffung der Lebenspartnerschaft im aktuellen ökonomischen Kontext von Neo-Liberalisierung und Reprivatisierung sozialer Absicherung. Haben diese Entwicklungen etwas miteinander zu tun? Welchen Nutzen hat hier der Begriff Homonormativität?
5. Warum wird kritisiert, dass durch die Schaffung der Lebenspartnerschaft Ungleichheiten und Stigmatisierungen eher ausgeweitet statt abgeschafft werden? Welche Personen und Gruppen sind hiervon besonders betroffen? Welchen Effekt hat Ihrer Ansicht nach die Schaffung der Lebenspartnerschaft auf die Institution der Ehe, wird Sie eher stabilisiert oder verunsichert?
6. Was ist Heteronormativität? Erklären Sie, was mit „Othering von nicht-normativer Sexualität“ und „(Hetero-)Normalisierung durch die Lebenspartnerschaft“ gemeint ist, und warum dies hier als problematisch aufgefasst wird. Welche Eigenheiten hat eine queertheoretische Perspektive auf das Thema und welche Vorteile bringt sie? Wie werden aus queertheoretischer Sicht die Verknüpfungen von Citizenship mit heteronormativen Geschlechterverhältnissen artikuliert?



7. Welche gesellschaftspolitische Bedeutung haben Ehe, Familie und Reproduktion und auf welche Weise sind diese heteronormativ gegendert? Welche Rolle spielen Reproduktion, Adoption und Kindererziehung in den Debatten um das LPartG, und welche Rolle spielen Kinder sowohl in der Argumentation für wie auch gegen die Gleichstellung von heterosexuellen mit nichtheterosexuellen Beziehungen? Wer darf, wer soll die deutsche Nation reproduzieren und wer nicht? Problematisieren Sie Ausschlüsse anhand der aktuellen Debatten.
8. Können Sie sagen, ob Ehe, Familie und Reproduktion in Deutschland rassistisch strukturiert sind? Warum wird argumentiert, dass rassistische Ungleichheiten und Stigmatisierungen durch die Lebenspartnerschaft verschärft werden? Sehen Sie Verbindungen zwischen Homophobie und Rassismus, und auch Verbindungen zwischen Homonormativität und Rassismus?
9. Was ist mit Homonationalismus gemeint? Inwiefern sind rassistische Ausschlüsse, Vereinnahmungen, Projektionen und Hierarchisierungen Bestandteil der Auseinandersetzungen um die Lebenspartnerschaft? Wie positionieren Sie sich zu diesen Zusammenhängen?
10. Welche Konzepte würden für Sie eine sinnvolle Ergänzung oder Alternative zu identitätsbasierten Gleichstellungspolitiken darstellen? Welches transformatorisches oder subversives Potential sehen Sie in den aktuellen Regelungen? Welche wären Ihrer Meinung nach alternative Modelle, mittels derer ungerechte Privilegierungen vermieden werden könnten, und Individuen, Partner\_innenschaften, Familien und Wahlverwandtschaften ausreichend abgesichert werden könnten?

## 10. Endnoten

- 1 Die hier zentralen Identitäten und Kategorien verstehe ich als sozial und diskursiv konstruiert – jedoch deshalb nicht als weniger wirkmächtig oder ohne materielle Effekte. Da dies in den deutschsprachigen kritischen Debatten nicht immer Konsens ist, markiere ich vor allem den Begriff ‚Rasse‘ mit Anführungszeichen, um eine biologisierte Lesart zu verhindern. Der Begriff *weiß* wird im Anschluss an die editoriale Richtlinien des Bandes „Mythen, Masken, Subjekte“ kursiv geschrieben, um ihn als dominant zu markieren und auch, um die Großschreibung von Adjektiven wie ‚Black‘ als widerständige Selbstbezeichnungen zu respektieren (vgl. Eggers et al. 2005: 13). Um nicht nur ‚männlich‘ und ‚weiblich‘, sondern in diesen Kategorien nicht inbegriffene Geschlechtlichkeiten sprachlich sichtbar zu machen, wähle ich den von Steffen Kitty Herrmann entworfenen Ansatz des ‚Performing the Gap‘, in dem anstelle des Binnen-I ein Unterstrich verwendet wird (Herrmann 2003).
- 2 Belege hierfür finden sich in der seit Jahren geführten Migrations- und Demografiedebatte, die zunehmend sozialeugenische Züge annimmt. Hier werden immer wieder angebliche Tabus gebrochen, indem Missfallen an der Reproduktion und Anwesenheit von People of Color und auch der *weißen* sog. Unterschicht geäußert wird. Aktuell werden Thilo Sarrazins Äußerungen diskutiert, die erschreckend viel Zustimmung finden. In Abschnitt 6.3 gehe ich auf die Verschränkungen dieser Debatten nochmals ein.
- 3 Für einen Überblick der rechtlichen Regelungen in Deutschland und international, siehe die ständig aktualisierten Wikipedia-Artikel unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Lebenspartnerschaftsgesetz> und <http://tinyurl.com/5vo3ad> (15.11.2009).
- 4 Die Einführung der Lebenspartnerschaft war von hitzigen gesellschaftlichen und parlamentarischen Diskussionen begleitet. Die Grundmuster der parlamentarischen Debatten habe ich in an anderer Stelle mit Bezug auf die Schwerpunkte Heteronormativität, Familie und Rassismus untersucht (vgl. Böcker 2008). Dabei habe ich wiederkehrende und ähnliche Äußerungen als paradigmatische Aussagen herausgearbeitet und vor diskursanalytischen und queertheoretischen Hintergrund interpretiert (vgl. zur Methode Palfner 2006). In der Analyse fiel auf, dass bestimmte widersprüchliche Argumentationsmuster relativ opportunistisch eingesetzt wurden und auch parteipolitisch nicht zwangsläufig zuordenbar waren. Aus dem Bezug auf dieselben Werte wurden oft entgegengesetzte Schlüsse gezogen.
- 5 Herta Däubler-Gmelin, SPD, PlPr14/131 am 10.11.2000: 12625 A und dies., PlPr 14/115 am 07.07.2000: 10970 B; vgl. Böcker 2008.
- 6 Christine Lambrecht, SPD PlPr 16/079 am 01.02.2007: 7929 D.
- 7 Wolfgang Gerhard von der FDP: „[W]ir sind der Auffassung, ... dass das Menschen sind, die wir respektieren, tolerieren, dulden, sowie neben und unter uns akzeptieren und denen wir helfen müssen“ (PlPr 14/131 am 10.11.2000: 12618 D).
- 8 Norbert Geis bezeichnete auf seiner Bundestags-Interne-



- tseite Homosexualität als „Perversion der Sexualität. Die Aufdringlichkeit, mit der sich Homosexuelle öffentlich prostituieren, ist nur noch schwer zu ertragen.“ (URL: [http://web.archive.org/web/20020211170123/http://www.bundestag.de/mdbhome/Geis\\_No0/eheundfamilie.htm](http://web.archive.org/web/20020211170123/http://www.bundestag.de/mdbhome/Geis_No0/eheundfamilie.htm), zuletzt 20.11.2009).
- 9 Margot von Renesse, PlPr 14/115 am 07.07.2000:10960 B.
  - 10 Volker Beck, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN PlPr 14/131 am 10.11.2000: 12624 B.
  - 11 Ilse Falk und Margot von Renesse, PlPr 14/131 am 10.11.2000: 12622 C.
  - 12 Ute Granold, CDU, PlPr 16/017 am 10.02.2006: 1235 C.
  - 13 Der Begriff „Homonormativität“ wurde von Lisa Duggan (2002) geprägt und bezeichnet eine neoliberale „Sexualpolitik, die von einer apolitischen, ins Private zurückgezogenen, von Häuslichkeit und Konsum definierten *Gay Culture* gestützt wird und dominante heteronormative Diskurse nicht mehr in Frage stellt, sondern im Gegenteil aufrecht erhält“ (Böhmelt et al. 2008: 11; Herv.i.O.). Auf den Begriff Homonationalismus gehe ich in Abschnitt 6.4 genauer ein.
  - 14 Die Notwendigkeit der geschlechtsanpassenden Operation für die Personenstandsänderung als Bedingung, eine Lebenspartnerschaft eingehen zu können, ist während des Lektorats des Artikels vom Bundesverfassungsgericht laut Beschluss vom 11.Januar 2011 als verfassungswidrig beurteilt worden. Eine gesetzliche Neuregelung steht noch aus (<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-007.html>, 7.2.2011). Die Notwendigkeit der Scheidung zur Personenstandsänderung ist bereits am 27.Mai 2008 für verfassungswidrig erklärt worden und ein Jahr später gesetzlich abgeschafft worden (Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz vom 17.7.2009 und <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-077.html>, 7.2.2011).
  - 15 Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 69, ausgegeben zu Bonn am 20.Dezember 2004.
  - 16 Im diskursanalytischen Teil meiner Diplomarbeit lag der Schwerpunkt auf der Untersuchung dieser Aussagen, um die Zusammenhänge von normativer Heterosexualität, Reproduktion und *Citizenship* sichtbar zu machen. Ein als ‚natürlich‘ konstruierter Ausschluss wird somit als gesellschaftlicher Ausschluss nachvollziehbar und kritisierbar.
  - 17 Problematisch an diesen Studien ist unter anderem, dass sie ‚die heterosexuelle Familie‘ als Norm setzen und den Erfolg nicht-normativer Familien an ihr messen. Beispielsweise wird als Beweis für die Unschädlichkeit der Erziehung durch Homosexuelle angeführt, dass die Kinder nicht öfter homosexuell werden als die Kinder von Heterosexuellen, was Homosexualität explizit abwertet (kritisch hierzu vgl. Degele et al. 2002: 144).
  - 18 Michaela Noll, CDU: PlPr 15/136 am 29.10.2004: 12488 C.
  - 19 „Das Interesse der Lebenspartner, ihre Bindung durch ein Kind zu festigen und ein Stück weit mehr zu legitimieren, darf nicht im Vordergrund stehen“, stattdessen ginge es um „das Kindeswohl, das für uns überall der zentrale Punkt ist. Es geht nicht darum, dass individuelle Lebenspläne von Erwachsenen verwirklicht werden“ (Ute Granold, CDU Plenarprotokoll 16/017 am 10.02.2006: 1236 D und dies., Plenarprotokoll 16/079 am 01.02.2007: 7918 B).
  - 20 Es geht mir hier wie bereits gesagt nicht darum, auf Kinderrechte abzielende Politiken per se zu kritisieren, sondern spezifisch diejenigen, die versuchen, das Kindeswohl für homophobe Zwecke instrumentalisieren. Vielmehr halte ich die Projektion von sexualisierter Gewalt gegen Kinder auf Schwule (und mitunter Lesben) vielmehr für einen kontraproduktiven und nicht glaubwürdigen Aktivismus.
  - 21 Ute Granold, CDU PlPr 15/136 am 29.10.2004: 12489 B.
  - 22 Sabine Jünger (PDS) ist Co-Mutter eines Kindes. Der Wortwechsel mit von Renesse findet sich in: PlPr 14/131 am 10.11.2000: 12629 B.
  - 23 1. Jörg van Essen, FDP PlPr 15/119 am 02.07.2004: 10917 A; 2. Christine Lambrecht, SPD Plenarprotokoll 15/136 am 29.10.2004: 12488 A; 3. Michael Kauch, FDP PlPr 16/079 am 01.02.2007: 7918 B.
  - 24 Es geht mir an dieser Stelle nicht um eine erschöpfende Rassismus-Definition, sondern eher um die Erklärung, warum ich in diesem Kontext mit dem Rassismus-Begriff arbeite. Neben Eggers 2009 und Rommelspacher 2009 finden sich einführende Texte in den Sammelbänden, in denen sie sich diese Texte finden. Maisha Eggers Konzept der ‚rassifizierten Machtdifferenz‘ beinhalten vier Ebenen, die meines Erachtens in diesem Kontext zum Tragen kommen: *Rassifizierte Markierung* von bestimmten Eigenschaften einer so konstruierten Gruppe, die *Naturalisierung* dieser Merkmale, ihre hierarchische und *komplementäre Positionierung* zum dominanten/weißen Gruppe und schließlich die *Ausgrenzungspraxen*, die mit den vorhergehenden Schritten legitimiert werden (Eggers 2005: 56f).
  - 25 Dies ist die Antwort auf die Frage der Interviewer\_innen: „Wer ‚Kultur‘ sagt und wenig später ‚Gene‘ und noch lieber ‚Rasse‘ gesagt hätte, der muss mit Vorwürfen



- rechnen«. In: WELT ONLINE 28.08.2010, URL: <http://www.welt.de/regionales/berlin/article9258118/Thilo-Sarrazin-Ich-bin-kein-Rassist.html> (29.11.2010).
- 26 Der Verdacht, eine sogenannte Scheinehe zu führen, d.h. einer Heirat mit dem Ziel, nur vom Ehestatus zu profitieren anstatt eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, betrifft insbesondere binationale Paare, bei denen eine\_r der Partner\_innen aus einem Nicht-EU-Staat kommt oder einem EU-Staat, dessen Freizügigkeit eingeschränkt ist, und durch die Eheschließung ein Aufenthaltserhaltungsrecht erhält. Binationale Paare werden streng kontrolliert, da hier von den Behörden oft automatisch von einer ‚Scheinehe‘/Schutzehe ausgegangen wird, was zu großen Problemen führen kann. Deutsch-deutsche Paare sind vom Verdacht der ‚Scheinehe‘ und den damit zusammenhängenden Überprüfungen und Konsequenzen nicht betroffen. Informationen hierzu finden sich auf den Webseiten <http://d-a-s-h.org/dossier/13/> („Dossier Ehe und Migration“), [http://www.schutzehe.com/data/de\\_index.htm](http://www.schutzehe.com/data/de_index.htm) („Schutzehe: Heiraten zum Zweck der Aufenthaltssicherung“) und [http://www.kanak-attak.de/ka/down/pdf/ka\\_heirat\\_brosch.pdf](http://www.kanak-attak.de/ka/down/pdf/ka_heirat_brosch.pdf) („Welche Farbe hat deine Zahnbürste. Der kleine Heiratsratgeber“).
- 27 URL: [http://www.welt.de/print-welt/article521759/Rechte\\_und\\_Pflichten\\_in\\_der\\_Homo-Ehe.html](http://www.welt.de/print-welt/article521759/Rechte_und_Pflichten_in_der_Homo-Ehe.html) (20.11.2009).
- 28 Zum Thema Integration sind einige Gedanken in diesem Artikel auch an anderer Stelle veröffentlicht, insbesondere zu den Mechanismen von Projektion und Vereinnahmung wie zur Sarrazin-Debatte. Vgl. Böcker, Anna (2011): Integration, in: Arndt, Susan und Ofuatey-Alazard, Nadja (Hg.): Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk, Unrast, Münster, im Erscheinen.
- 29 Die Zusammenfassung der MANEO-Studie auf der Pressekonferenz vom 12.5.2007 finden sich hier: <http://www.maneo-toleranzkampagne.de/?cat=2&sub=9> (30.3.2011), ein kritischer Kommentar von Ralf Buchterkirchen (2007): Maneo: Opfertelefon auf Feindbildsuche, URL: [http://www.schwule-seite.de/politics\\_schwuler\\_rassismus.htm](http://www.schwule-seite.de/politics_schwuler_rassismus.htm) (30.3.2011).
- 30 Vor allem, aber nicht nur, gegen Sizzla führen der LSVD und auch andere Organisationen (wie OutRage! im britischen Kontext) Kampagnen, die die Indizierung der Musik, Verhinderung von Konzerten bis hin zur Ausschreibung im Schengener Informationssystem umfassen. Letztere versucht Volker Beck aktuell erneut im Bundestag zu erreichen: „Ich finde, solche Leute haben in unserem

Land nichts verloren“ (PlPr 17/06 am 25.11.2009:328 A ff). Warum werden solche Kampagnen angesichts der Omnipräsenz sexistischer und homophober Musiktexte fast ausschließlich gegen Schwarze Sänger geführt, die in einer Tradition antikononialer Musik wie des Reggaes stehen?

- 31 Vgl. auch Eggers 2005: 64ff.
- 32 Zu Rassismus und Islamophobie in den Untersuchungen zu antischwuler Gewalt und im Programm der LSU (Lesben und Schwule in der Union) namens „Keine Toleranz mit Intoleranten! (Homosexualität und Islam)“ vergleiche Böcker 2008, S. 86ff.
- 33 Ute Granold, CDU Plenarprotokoll 16/017 am 10.02.2006: 1235 B und PlPr 15/136 am 29.10.2004: 12489 D.
- 34 Norbert Geis, CSU, Plenarprotokoll 14/131 am 10.11.2000: 12615 B.
- 35 Vgl. zum antinatalistischen Überbevölkerungsdiskurs Schultz 2006.
- 36 Der Begriff Klassismus bezeichnet (analog zu Rassismus und Sexismus) Ungleichheitsverhältnisse und hierarchisierende Zuschreibungen, die auf der Kategorie ‚Klasse‘ bzw. Status beruhen und diese konstituieren.
- 37 Zur Stigmatisierung kinderloser Frauen in Deutschland vgl. Correll 2010.

## 11. Über die Autorin

Anna Böcker arbeitet an der Verbindung von feministischer, postkolonialer und queerer Theorie. Sie hat 2008 das Politikwissenschaftsstudium an der Freien Universität Berlin mit einer Diplomarbeit zum Thema ‚Homo-Ehe‘, Reproduktion und Citizenship. Heteronormalisierung in den Bundestagsdebatten zur Lebenspartnerschaft beendet. Derzeit promoviert sie an der Universität Wien im Initiativkolleg ‚Gender, Violence and Agency in the Era of Globalization‘ zum Thema „Biopolitiken und Biotechnologien der Elternschaft“.

### Kontakt

Anna Böcker  
Gender Initiativkolleg  
Alser Str. 23/22  
A-1080 Wien  
Email: [anna.boecker@univie.ac.at](mailto:anna.boecker@univie.ac.at)

### Veröffentlichungen

Integration, verfasst mit Heft, Kathleen und Goel,



Urmila. In: Nduka-Agwu, Adibeli und Hornscheidt, Antje Lann (Hg.): Rassismus auf gut Deutsch: Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen, Brandes und Apsel, Frankfurt a.M., 2010

Integration, in: Arndt, Susan und Ofuatey-Alazard, Nadja (Hg.): Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk, Unrast, Münster, 2011

Positiver Rassismus, in: ebd.

Bi? Poly? Queer?, in: Méritt, Laura; Bührmann, Traude und Nadja Boris Schefzig (Hg.): Mehr als eine Liebe. Polyamouröse Beziehungen, Orlanda, Berlin 2005